

Vernehmlassungs-Entwurf

Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Inhalt

- A. Zusammenfassung
- B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
 - 1. Ausgangslage
 - 2. NFA-Umsetzung
 - 3. Zusammenfassung
- C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden
 - 4. Einleitung
 - 5. Aufgabenteilung im Spitexbereich
 - 6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte
 - 7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen
 - 8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden
 - 9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung
 - 10. Zusammenfassung
- D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
 - 11. Einleitung
 - 12. Zusammenstellung der finanzwirksamen Bereiche
 - 13. Lastenverteilung
 - 14. § 9 Finanzausgleichsgesetz
- E. Nachhaltigkeitsbeurteilung
- F. Übergangsmassnahmen
- G. Vernehmlassung
- H. Anträge
- I. Beilagen

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung.....	Seite 4
B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).....	Seite 5
1. Ausgangslage.....	Seite 5
1.1 NFA.....	Seite 5
1.1.1 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn.....	Seite 5
1.1.2 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.....	Seite 7
1.1.3 Exkurs: IRV bezogen auf die interkantonale Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.....	Seite 9
1.2 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Bundessicht (Referenzjahre 2004/05).....	Seite 10
2. NFA-Umsetzung.....	Seite 11
2.1 Einleitung.....	Seite 11
2.2 Rechtliche und finanzielle Auswirkungen.....	Seite 12
2.3 Effizienzsteigerungen.....	Seite 38
3. Zusammenfassung.....	Seite 41
3.1 Finanzielle Auswirkungen der NFA-Umsetzung.....	Seite 41
3.1.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung.....	Seite 41
3.1.2 Einmalige finanzielle Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung.....	Seite 41
3.1.3 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn.....	Seite 42
3.1.4 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich.....	Seite 42
3.1.5 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Sicht der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004).....	Seite 42
3.2 Gesetzesanpassungen aufgrund der NFA.....	Seite 44
C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden.....	Seite 45
4. Einleitung.....	Seite 45
5. Aufgabenteilung im Spitexbereich.....	Seite 45
6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte.....	Seite 46
7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen.....	Seite 46
8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden.....	Seite 48
9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung.....	Seite 48
10. Zusammenfassung.....	Seite 49
D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.....	Seite 50
11. Einleitung.....	Seite 50
12. Zusammenstellung der finanzwirksamen Bereiche.....	Seite 50
13. Lastenverteilung.....	Seite 51
14. § 9 Finanzausgleichsgesetz.....	Seite 51
E. Nachhaltigkeitsbeurteilung.....	Seite 52
F. Übergangsmassnahmen.....	Seite 53
G. Vernehmlassung.....	Seite 54
H. Anträge.....	Seite 55
I. Beilagen.....	Seite 56

Beilage 1 Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.....	Seite 57
Beilage 2 Entwurf des Dekrets über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.....	Seite 67
Beilage 3 Bundesgesetz vom ... über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA.....	Seite 68

A. Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde am 28. November 2004 von Volk und Ständen angenommen. Im Kanton Basel-Landschaft stimmte eine Mehrheit von 63.2% der Vorlage zu. Die NFA tritt auf den 1. Januar 2008 auf Bundesebene in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die entsprechenden kantonalen Regelungen in Kraft gesetzt werden.

Die Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden umfasst drei Themenbereiche. Erstens die Umsetzung der NFA im Kanton Basel-Landschaft, zweitens weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden und drittens die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.

Die NFA-Umsetzung bedingt insgesamt acht Änderungen in kantonalen Gesetzen und belastet den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft¹ im 2006 einmalig mit 18.6 Mio. Franken, im 2007 einmalig mit 68 Mio. Franken und ab 2008 wiederkehrend mit 20.7 Mio. Franken. Die einmalige Belastung im Umfang von insgesamt 86.6 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die wiederkehrende Belastung von insgesamt 20.7 Mio. Franken geht zu 14.6 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 6.1 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Die weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden umfassen die Aufgabenteilung im Spitexbereich, der Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen, der Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte und der Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden. Ihre Umsetzung bedingt weitere vier Gesetzesänderungen sowie die Aufhebung eines kantonalen Gesetzes und fällt für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft kostenneutral aus. Zwischen Kanton und Gemeinden kommt es zu finanziellen Verschiebungen. Für den Kantonshaushalt resultiert ab 2008 eine wiederkehrende Entlastung im Umfang von 0.2 Mio. Franken und im 2008 eine einmalige Entlastung im Umfang von 1 Mio. Franken. Für die Gemeindehaushalte resultiert ab 2008 eine wiederkehrende Belastung im Umfang von 0.2 Mio. Franken und im 2008 eine einmalige Belastung im Umfang von 1 Mio. Franken.

Die Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden ist in Zusammenarbeit mit einer Vertretung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden erarbeitet worden.

¹ Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft umfassen die finanziellen Auswirkungen auf Ebene des Kantonshaushalts und auf Ebene der Gemeindehaushalte.

B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

An der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde die NFA von Volk und Ständen angenommen. Im Kanton Basel-Landschaft stimmte eine Mehrheit von 63.2% der Vorlage zu. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die NFA auf Kantonsebene um und soll zeitgleich in Kraft treten (1. Januar 2008).

1. Ausgangslage

1.1 NFA

Der Finanzausgleich umfasst die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen. Ein zweckmässiges Finanzausgleichssystem muss vier Zielen gerecht werden. Erstens soll es den Ausgleich von Finanzkraft und Finanzbedarf zwischen den Gemeinwesen anstreben. Zweitens muss es die Anreize zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben derart setzen, dass die Gliedstaaten diese im allgemeinen Interesse wahrnehmen. Drittens muss es den Gliedstaaten die Kosten aus der Dezentralisation des Vollzugs abgelten. Schliesslich muss es die Abgeltung von regionalen Spillovers² regeln, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz³ ergeben.

Der derzeitige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen nimmt diese Aufgaben trotz Millionentransfers nicht zufrieden stellend wahr. Er ist unübersichtlich, vermag seine Anreiz- und Ausgleichsfunktion nur ungenügend zu erfüllen, schränkt den kantonalen Autonomie-spielraum unnötig ein und ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden. Eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen drängte sich somit auf und wurde in Form der NFA eingeleitet.

Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt. Erstens sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone verringert und zweitens die Effizienz in der staatlichen Leistungserbringung durch eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erhöht werden. Dazu ersetzt die NFA die über 100 Einzelmassnahmen des geltenden Finanzausgleichs durch fünf Instrumente. Diese setzen beim Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn sowie bei der Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an.

1.1.1 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn⁴

1. NFA-Instrument: Der Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich bildet das Kernstück des neuen Ausgleichssystems. Zusammen mit dem Lastenausgleich bildet er den Finanzausgleich im engeren Sinn. Sein Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Kantone. Der Ressourcenausgleich erfolgt auf der Basis des neuen Ressourcenindex, welcher die Kan-

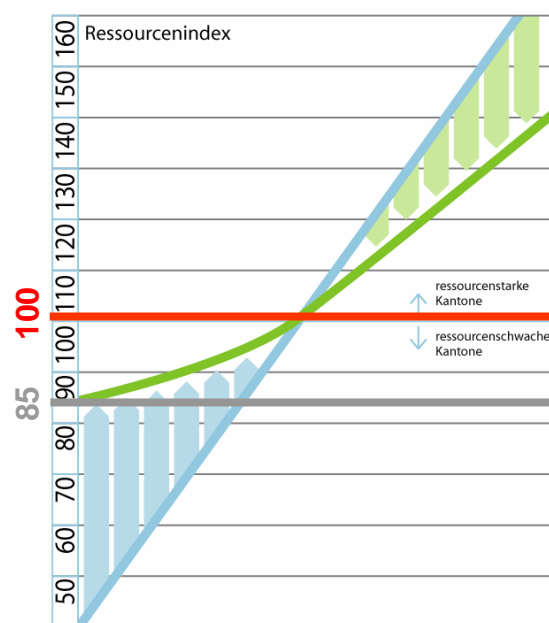
² Ein Spillover liegt vor, wenn Leistungserbringer und -nutzer nicht übereinstimmen. Bsp.: Ein Kanton profitiert von einer öffentlichen Leistung, die ein Nachbarkanton erbringt.

³ Die fiskalische Äquivalenz verlangt, dass der Kreis der Nutzniesser dem Kreis der Entscheidungs- und Kostenträger entspricht.

⁴ Der Finanzausgleich im engeren Sinn steht für den Ersatz des bisherigen Finanzausgleichs durch das neue Ausgleichssystem (Ressourcen- und Lastenausgleich). Der Finanzausgleich im weiten Sinne umfasst zusätzlich die Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

tone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone aufteilt. Bemessungsgrundlage des Ressourcenindexes ist das fiskalisch vorhandene Ressourcenpotenzial eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial berechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen und dem Gewinn juristischer Personen. Ressourcenstarke Kantone sind diejenigen, welchen einen Ressourcenindex-Wert über 100 Punkte aufweisen. Mit 111 Punkten zählt der Kanton Basel-Landschaft zu dieser Gruppe⁵. Ressourcenschwache Kantone sind diejenigen mit einem Ressourcenindex-Wert unter 100 Punkten. Die ressourcenstarken Kantone finanzieren den horizontalen (Kantonsbeitrag), der Bund den vertikalen Ressourcenausgleich (Bundesbeitrag). Gemäss Bundesverfassung muss der Kantonsbeitrag mindestens 66% und höchstens 80% des Bundesbeitrags betragen (Artikel 135, Absatz 3, Satz 2, revBV). Die Beiträge aus dem Ressourcenausgleich sind neu nicht mehr zweckgebunden. Eigenständigkeit und -verantwortung der ressourcenschwachen Kantone werden somit gestärkt. Der Ressourcenausgleich strebt an, dass jeder ressourcenschwache Kanton pro Einwohnerin und Einwohner über eigene, frei verfügbare Ressourcen im Umfang von mindestens 85% (Ressourcenindex-Wert) des Schweizer Durchschnitts (100%) verfügt. Durch den Wegfall der zweckgebundenen Beiträge und der Orientierung des Ressourcenindexes am fiskalisch vorhandenen Ressourcenpotenzial - anstatt wie der alte Finanzkraftindex am Steuerbetrag - entfallen die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs.

Der Mechanismus des Ressourcenausgleiches



2. NFA- Instrument: Der Lastenausgleich

Zusammen mit dem Ressourcenausgleich bildet der Lastenausgleich den Finanzausgleich im engeren Sinn. Während der Ressourcenausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Kantone verbessern will, soll der Lastenausgleich Gebirgs- und Zentrums Kantone unterstützen, welche aufgrund von strukturellen Gegebenheiten übermässig hohe Lasten bei der Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Gütern aufweisen. Er besteht aus einem geografisch-topografischen Lastenausgleich, welcher die Sonderlasten der Berg- und Randregionen berücksichtigt und einem soziodemografischen Lastenausgleich, welcher

⁵ Ressourcenindex des Kantons Basel-Landschaft gemäss Globalbilanz 2004/05 des Bundes.

die Sonderlasten der Städte und Agglomeration berücksichtigt. Die Beiträge aus dem Lastenausgleich sind analog zum Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Die Ausgleichsmittel können bedarfsgerecht und gemäss lokalen Präferenzen eingesetzt werden. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich vom Bund finanziert. Der Kanton Basel-Landschaft erhält keine Bundesbeiträge im Rahmen des Lastenausgleichs.

NFA-Übergangsmassnahme: Der Härteausgleich

Der Härteausgleich gehört nicht zum Finanzausgleich im engeren Sinn. Als befristete Übergangsmassnahme soll er dafür sorgen, dass kein ressourcenschwacher Kanton beim Übergang zur NFA schlechter gestellt wird als bisher. Der Härteausgleich wird zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen finanziert. Er bleibt während acht Jahren konstant und reduziert sich anschliessend jährlich um 5% des Anfangsbetrags, wobei das Parlament alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann.

1.1.2 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

3. NFA-Instrument: Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird eine klare Zuordnung der Aufgaben beabsichtigt. Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine staatliche Ebene zuständig sein. D.h. die Verbundaufgaben werden möglichst weitgehend entflochten. Bei der Zuweisung einer Aufgabe gilt das Subsidiaritätsprinzip, das mit der NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 in der Bundesverfassung verankert wurde (Artikel 5a und Artikel 43a, Absatz 1, revBV). Der Bund soll nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf. Der Bund übernimmt neu 7, die Kantone 10 Aufgaben, für welche sie die Verantwortung tragen:

7 Bundesaufgaben

- Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung
- Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen
- Individuelle Leistungen AHV
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: gesamtschweizerische Tätigkeiten
- Individuelle Leistungen IV
- Tierzucht
- Landwirtschaftliche Beratung: Beratungszentralen

10 Kantonsaufgaben

- Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport, Herausgabe von Lehrmitteln
- Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II
- Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen
- Flugplätze
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten
- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

- Sonderschulung
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten
- Landwirtschaftliche Beratung: kantonale Beratung

4. NFA-Instrument: Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen

Bei den nach der Reorganisation der Aufgabenteilung verbleibenden Verbundaufgaben werden neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen etabliert. Bund und Kantone sollen verstärkt und mit klarer Rollenteilung zusammenwirken. Der Bund will sich grundsätzlich auf die Aspekte der Zielsetzung sowie der Ziel- und Wirkungserreichung beschränken. Die Kantone werden grundsätzlich im operativen Bereich wirken. Gestützt auf den strategischen Grundsätzen des Bundes wird die Leistungserbringung über sog. Programmvereinbarungen⁶ gesteuert. Der Bund einigt sich mit einzelnen Kantonen auf konkrete Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie auf Art und Umfang der Mitfinanzierung durch den Bund. Die Finanzierung erfolgt wirkungsorientiert mittels Pauschal- und Globalbeiträgen. Durch dieses Instrument sollen die Kantone im operativen Bereich mehr Handlungsspielraum erhalten, um die öffentlichen Mittel bedarfsgerecht und haushälterisch einsetzen zu können. Der Bund überprüft Projektfortschritt und Zielerreichung periodisch durch ein Controlling- und Reportingsystem (mitunter Rechenschaftsberichte der Kantone). Es werden 17 Aufgaben als Verbundaufgabe definiert:

17 bleibende Verbundaufgaben

- Amtliche Vermessung
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich
- Natur- und Landschaftsschutz
- Heimatschutz und Denkmalpflege: Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
- Hauptstrassen
- Hochwasserschutz
- Agglomerationsverkehr
- Regionalverkehr
- Lärmschutz mit Mineralölsteuererträgen (ohne National- und Hauptstrassen)
- Gewässerschutz
- Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Wald
- Jagd
- Fischerei

⁶ Der Bund nennt eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine Programmvereinbarung. Eine Leistungsvereinbarung bezeichnet somit eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kanton und Dritten ausschliesslich dem Bund. In der Gesetzgebung des Kantons sollen diese Begriffe sauber getrennt werden. Es sei vermerkt, dass dies in der Ausführungsgesetzgebung des Bundes nicht durchwegs der Fall ist.

5. NFA-Instrument: Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Bisher war die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen freiwillig. Bei kantonsübergreifenden Aufgaben konnte ein Kanton nicht verpflichtet werden, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten und sich finanziell an der Leistungserstellung eines anderen Kantons zu beteiligen, wenn er dessen Leistung in Anspruch nahm. Mit einem interkantonalen Lastenausgleich will die NFA diesen Mangel beheben. In 9 in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen regelt die NFA neu die Zusammenarbeit unter den Kantonen und den kantonsübergreifenden Leistungsbezug (Artikel 48a, Absatz 1, revBV). Dazu gehören:

9 gemeinsame Kantonsaufgaben

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Agglomerationsverkehr
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

In diesen Bereichen kann der Bund die interkantonale Zusammenarbeit als verbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten. Wer Leistungen anderer Kantone in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsbezügler Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Durch dieses Instrument sollen steigende Skalenerträge⁷ in der Leistungserstellung ausgeschöpft und Spillovers, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz ergeben, abgegolten werden. Die Modalitäten für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich werden in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) und in Einzelverträgen geregelt. Der Regierungsrat hat am 14. Februar 2006 die Vorlage an den Landrat betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 verabschiedet (Landratsvorlage 2006/044). Am 8. Juni 2006 stimmte der Landrat dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur IRV mit einer 4/5 Mehrheit zu.

1.1.3 Exkurs: IRV bezogen auf die interkantonale Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Aufgrund der seit Jahrzehnten entwickelten Kooperation gelten Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Schweiz als Pioniere der interkantonalen Zusammenarbeit. Im November 2003 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Bericht zur regionalen Zusammenarbeit vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auch hinsichtlich der vertraglichen Abmachungen stark miteinander verbunden

⁷ Als Skalenertrag (Grössenkostensparnis, Economies of Scale) definiert man die Abhängigkeit der Produktionsmenge von den eingesetzten Produktionsfaktoren. Zunehmende Skalenerträge bedeuten sinkenden Faktorverbrauch pro Stück und somit sinkende Durchschnittskosten. Steigende Skalenerträge fallen in vielen Produktionsbereichen erst bei grosser Stückzahl an. Interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht den Kantonen, von solchen Grössenkostensparnissen profitieren zu können.

sind. Die Kooperation zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft basiert auf 84 finanzwirksamen Dach- bzw. Einzelvereinbarungen. Dazu kommen neun Dach- bzw. Einzelvereinbarungen zwischen dem Baselbiet und anderen Kantonen, vor allem mit Aargau und Solothurn.

Zur weiteren Verbesserung der Kooperation haben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsame Regelungen für den Lastenausgleich erarbeitet (BL/BS-Standards). Diese wurden am 4. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Dabei wurde beschlossen, die BL/BS-Standards in erster Priorität bei den folgenden Verhandlungsdossiers anzuwenden: Universität, Regionale Spitalplanung (Dienstleistung sowie Lehre und Forschung), Kultur und St. Jakob.

Die BL/BS-Standards sollen zudem in Zukunft bei der Aushandlung von neuen und auslaufenden partnerschaftlichen Vereinbarungen sowie bei unbefristeten Vereinbarungen auf Initiative eines Vereinbarungskantons angewendet werden. Somit wird infolge der Beachtung der Standards die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen schrittweise systematisiert.

Die BL/BS-Standards regeln die finanziellen und inhaltlichen Grundsätze für den Lastenausgleich zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Sie erfüllen damit das vom Kanton Basel-Landschaft im Partnerschaftsbericht vorgebrachte Anliegen nach einer transparenten und fachlich fundierten Grundlage für die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben. Die Standards bauen auf der IRV auf und konkretisieren sie in gewissen Bereichen, wie z.B. bei der Abgeltung.

Die beiden Kantonsregierungen stellen die Berücksichtigung der Standards bei der Formulierung konkreter Vereinbarungen zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sicher. Da die Standards von den beiden Regierungen beschlossen werden, verpflichten sie die beiden Kantone nicht wie parlamentarisch genehmigte interkantonale Verträge. Im interkantonalen Verhältnis besteht somit keine (unmittelbare) rechtliche, sondern eine politische Verbindlichkeit. Im innerkantonalen Verhältnis kommt den Standards hingegen im Sinne einer Weisung an die Direktionen bzw. Departemente Rechtsverbindlichkeit zu. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Berücksichtigung der Standards bei der Vorbereitung konkreter Vereinbarungen über spezifische Leistungsbereiche, welche in der Folge den Parlamenten unterbreitet werden.

1.2 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Bundessicht (Referenzjahre 2004/05)

Durch die NFA verändern sich die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen. Die so genannte NFA-Globalbilanz bildet diese Veränderungen der Finanzströme ab. Sie wird vom Bund anhand der Frage erhoben, welche wiederkehrende finanzielle Be- und Entlastungen bei den einzelnen Kantonen anfallen würden, wenn die NFA in einem bestimmten Referenzjahr eingeführt worden wäre. Die zur Zeit aktuelle NFA-Globalbilanz des Bundes basiert auf den Referenzjahren 2004/05. Die NFA-Globalbilanz ist somit eine auf die Vergangenheit bezogene Momentaufnahme und bietet einen Anhaltspunkt für die künftig zu erwartenden Be- und Entlastungen infolge der NFA. Die NFA-Globalbilanz ist in vier verschiedene Blöcke aufgeteilt: Erstens in den Block "Saldo Aufgabenentflechtung", zweitens in den Block "Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB)", drittens in den Block "Finanzausgleich im engeren Sinn" (d.h. Ressourcen- und Lastenaus-

gleich) und viertens in den Block "Härteausgleich". Die NFA-Globalbilanz geht - mit Ausnahme des befristeten Härteausgleichs - von einem für den Bund und die Gesamtheit der Kantone haushaltsneutralen Übergang zur NFA aus. Für den ressourcenstarken Kanton Basel-Landschaft (Ressourcenindex 111) geht die NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahre 2004/05) von einer Mehrbelastung im Umfang von rund 15 Mio. Franken aus. Das heisst, wäre die NFA in den Jahren 2004/05 eingeführt worden, hätte die NFA den Kanton Basel-Landschaft jährlich wiederkehrend mit rund 15 Mio. Franken belastet.

In der folgenden Tabelle wird die vom Bund für die Referenzjahre 2004/05 erstellte NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft dargestellt⁸. Im Block "Saldo Aufgabenentflechtung" resultiert für den Kanton eine Entlastung von 39.7 Mio. Franken. Im Block "Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB" resultiert für den Kanton eine Belastung von 14.2 Mio. Franken. Im Block "Finanzausgleich im engeren Sinn" resultiert für den Kanton aufgrund des Ressourcenausgleichs eine Belastung von 35.4 Mio. Franken. Der Block "Härteausgleich" belastet den Kanton schliesslich mit 5.1 Mio. Franken.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt vom Bund (Referenzjahre 2004/05)	
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	
Saldo Aufgabenentflechtung	-39'669
Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB	14'249
Finanzausgleich im engeren Sinn	
- Beitrag an Ressourcenausgleich	35'404
- Soziodemografischer Lastenausgleich	0
- Geografisch-topografischer Lastenausgleich	0
Härteausgleich	5'149
Saldo / Belastung	15'133

Die NFA-Globalbilanz enthält nicht alle, durch die NFA bedingten finanziellen Auswirkungen. Sie bildet nur die so genannten direkten finanziellen Auswirkungen ab, welche sich infolge der NFA ergeben. Die indirekten finanziellen Auswirkungen, d.h. die Effizienzgewinne, welche sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, die Aufgabenentflechtung, die Einführung von Programmvereinbarungen sowie die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ergeben, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Sie sind zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

2. NFA-Umsetzung

2.1 Einleitung

Die NFA wirkt sich auf Finanzen und Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft aus. Damit die NFA am 1. Januar 2008 im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden kann, müssen sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden. In einem ersten Schritt ist somit herzuleiten, was sich mit der NFA gegenüber dem heutigen Zustand ändert. Dieser Analyse widmen sich die Kapitel 2 und 3.

Die Analyse berücksichtigt nur jene Veränderungen und dadurch nötig werdenden Anpassungen, die direkt durch die NFA bedingt werden. Basis für die Analyse bilden die Botschaft des Bundesrats vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA (BBI 2005,

⁸ Die von der Baselbieter Regierung erstellte NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft mit Referenzjahr 2004 ist unter dem Kapitel 3.1.5 abgebildet.

6029, 6305) sowie die Rechnungsdaten des Kantons des Jahres 2004. Bei der Erfassung der finanziellen Auswirkungen richtet sich die Methodik nach der Veränderung in den Finanzströmen zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Landschaft. Ziel ist es, die Be- oder Entlastung des Kantons infolge der NFA in einer Zahl auszuweisen. Durch die Verwendung des Referenzjahrs 2004 zeigt diese Zahl die finanzielle Be- oder Entlastung auf, die resultiert hätte, wenn die NFA im Jahr 2004 eingeführt worden wäre.

Die Analyse ist wie folgt aufgebaut: Im Kapitel 2.2 werden die in der Ausführungsgesetzgebung zur NFA aufgeführten Bereiche auf Veränderungen des Bundesrechts und auf deren finanzielle und rechtliche Konsequenzen auf Kantons- und Gemeindeebene hin überprüft. Dabei richtet sich die Struktur strikt nach dem Entwurf des Bundesgesetzes zur NFA⁹. Im Kapitel 2.3 wird dargelegt, in welchen Bereichen infolge der NFA-Umsetzung Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Im Kapitel 3 werden die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bereiche zusammengeführt und in einer NFA-Globalbilanz für den Kanton Basel-Landschaft aus Sicht der Baselpolier Regierung ausgewiesen (Referenzjahr 2004).

2.2 Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

BG¹⁰-1. Zivilgesetzbuch

BG-1.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher wurden die Aktivitäten der Amtlichen Vermessung zwischen Bund (Eidg. Vermessungsdirektion) und Kanton in einem vierjährigen Leistungsauftrag und der daraus resultierenden jährlichen Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung berücksichtigte den möglichen Bundeskredit und kantonalen Budgetbeitrag. Die Beiträge des Bundes an die Kantone schlossen Finanzkraftzuschläge ein.

Neu soll diese bereits NFA-konforme Lösung über jährliche Programmvereinbarungen beim Bund gesetzlich verankert werden. Die Finanzkraftzuschläge entfallen.

BG-1.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden¹¹

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-1 BG-Anhang 4	Zivilgesetzbuch	VSD		X	-65	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Bundesbeiträge zugunsten des Kantons Basel-Landschaft erhöhen sich. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-1.3 Gesetzesanpassung

Keine.

⁹ Entwurf des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), vgl. Beilage 3.

¹⁰ Die Abkürzung "BG" steht für Bundesgesetz.

¹¹ "Keine finanziellen Auswirkungen" wird jeweils mit "-" oder "0" gekennzeichnet. "-" bedeutet, dass theoretisch keine finanziellen Auswirkungen möglich sind. "0" bedeutet, dass theoretisch finanzielle Auswirkungen möglich sind, diese aber erwartungsgemäss +/- 0 betragen.

BG-2. Strafgesetzbuch

BG-2.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher schrieb der Bund den Kantonen nicht vor, dass sie den ihnen obliegenden Strafvollzug einheitlich durchzuführen haben.

Neu verlangt das Strafgesetzbuch, dass die Kantone einen einheitlichen Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gewährleisten müssen.

BG-2.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-2	Strafgesetzbuch	JPMD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der einheitliche Vollzug ist bereits gewährleistet. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine Folgekosten zu erwarten. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-2.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-3. Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

BG-3a.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher und auch weiterhin obliegen Bau und Betrieb der Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen primär den Kantonen. Sie entscheiden, ob und welche Anstalten wo gebaut werden, während der Bund Beiträge an den Bau solcher Einrichtungen zahlt. Die Projektorganisation NFA beurteilte die bisherige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie die Ausgestaltung der Bundessubventionen als zweckmässig.

Neu gelten aber strengere Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen, indem der Bund einen klaren Bedarfsnachweis für den Bau von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs verlangt, der auf einer verbindlichen kantonalen oder interkantonalen Planung basiert.

BG-3a.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	JPMD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft vermag die strengeren Voraussetzungen ohne Folgekosten zu erfüllen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-3a.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-3b.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund Betriebsbeiträge an die einzelnen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe geleistet.

Neu kann der Bund die Betriebsbeiträge in Form einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zu Gunsten der beitragsberechtigten Heime als Pauschalabgeltung leisten.

BG-3b.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	BKSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das Gefäss für Bundesbeiträge verändert sich, nicht aber deren Umfang. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Für den Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte ergeben sich weder zusätzliche Be- noch Entlastungen.

BG-3b.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-4. Berufsbildungsgesetz

BG-4.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu werden die Bundesbeiträge nach der Anzahl Personen, die sich in der beruflichen Grundausbildung befinden, bemessen.

BG-4.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-4	BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)	BKSD		X	-2'399	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Bundesbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft erhöhen sich. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-4.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-5. Universitätsförderungsgesetz

BG-5.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Investitionsbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu entfallen auch im Bereich der Hochschulförderung die so genannten Finanzkraftzuschläge.

BG-5.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-5	BG über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz)	BKSD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Ab 1. Januar 2007 wird der Kanton Basel-Landschaft mit dem Kanton Basel-Stadt in allen Teilen gleichberechtigter Trägerkanton der Universität Basel. Der Wegfall der Finanzkraft als Bemessungskriterium birgt für den Kanton Basel-Landschaft jedoch weder eine Be- noch Entlastung. Aufgrund der hohen Finanzkraft von Basel-Stadt, dem bisherigen Trägerkanton der Universität Basel, erhielt dieser bislang keine Finanzkraftzuschläge. Folglich haben die entfallenden Finanzkraftzuschläge keine Auswirkungen auf die Universität Basel und den Kanton Basel-Landschaft als Mitträger und Mitfinanzierer der Universität Basel. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-5.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-6. Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

BG-6.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher konnte der Bund Lehrmittel für Turnen und Sport herausgeben und den freiwilligen Schulsport subventionieren.

Neu zieht sich der Bund aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule zurück.

BG-6.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-6	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	BKSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Kanton Basel-Landschaft besteht kein vom Bund subventioniertes Angebot des freiwilligen Schulsports. Folglich führt der Rückzug des Bundes zu keinen finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-6.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-7. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

BG-7.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher unterstützte der Bund Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege, indem er an die Kosten der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, der Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, von Ortsbildern, von geschichtlichen Stätten oder Natur- und

Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 35% gewährte. Wesentliches Kriterium war die Finanzkraft der Kantone.

Neu gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern. Wesentliches Kriterium ist die Wirksamkeit der Massnahme.

BG-7.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BUD		X	100	-
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BUD		X	320	0
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BKSD		X	100	-
Saldo					520	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Regierungsrat erwartet aufgrund der Umsetzung der Programmvereinbarungen (beinhaltet Mitteilung an Subventionsempfänger betreffend Subventionshöhe, Grundbucheintrag zugunsten des Bundes, Controlling [Rechenschaftsbericht an Bund, jährlich mehrfach] und Subventionsüberweisung) eine Mehrbelastung des Kantonshaushalts von 100'000 Franken (vgl. Zeile 1; kantonale Denkmalpflege). Der Mehraufwand teilt sich je zur Hälfte auf Sach- und Personalressourcen auf. Aufgrund des Übergangs zu Programmvereinbarungen rechnet der Regierungsrat weiter mit einer Reduktion der Bundesbeiträge an Naturschutzprojekte zu Lasten den Kantonshaushalts im Umfang von 320'000 Franken (vgl. Zeile 2; Natur- und Landschaftsschutz) und mit einer Reduktion der Bundesbeiträge an die Römerstadt Augusta Raurica zu Lasten des Kantonshaushalts im Umfang von 100'000 Franken (vgl. Zeile 3; Römerstadt Augusta Raurica). Die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-7.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-8. Militärgesetz

BG-8.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher waren die Kantone zuständig für die Beschaffung eines Teils der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen sowie für deren Unterhalt und deren Ersatz.

Neu liegen die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen allein in der Kompetenz des Bundes.

BG-8.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-8	Militärgesetz	JPMD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Für die Erfüllung der Beschaffungsaufträge des Bundes hat der Kanton Basel-Landschaft das notwendige Material beschafft und mit eigenem Personal verarbeitet. Teilweise wurden Arbeiten an regionale Kleinunternehmer und soziale Institutionen vergeben. Die Beschaffungsaufträge wurden vom Bund vollumfänglich entschädigt. Somit ergeben sich für den

Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-8.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-9. Subventionsgesetz

BG-9.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund die Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone in Form von Verfügungen oder Verträgen geleistet. Als Bemessungs- und Verteilkriterium diente die Finanzkraft.

Neu leistet er sie in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen. Die Programmvereinbarung regelt insbesondere die gemeinsam zu erreichenden Programmziele, die Beitragsleistung des Bundes sowie die Einzelheiten der Finanzaufsicht. Technische Bemessungs- und Verteilkriterien ersetzen das Kriterium Finanzkraft.

BG-9.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-9	BG über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)	FKD	X		0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung ohne finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-9.3 Gesetzesanpassung

Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes um die Zuständigkeit zum Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit dem Bund (vgl. § 1 Gesetzesentwurf).

BG-10. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

BG-10.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hatten die Kantone 70% der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund abzuliefern. Als Bemessungs- und Verteilkriterien dienten zu 13% die Finanzkraft und zu 17% das Steueraufkommen.

Neu haben die Kantone 83% dem Bund abzuliefern. Als Bemessungs- und Verteilkriterium dient nur noch das Steueraufkommen. Die Komponente Finanzkraft entfällt.

BG-10.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-10	BG über die direkte Bundessteuer	FKD		X	29'460	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die erhöhten Abgaben führen zu einer Belastung des Kantons Basel-Landschaft. Da der Kanton Basel-Landschaft finanzstark ist, vermag der Wegfall der Komponente Finanzkraft die Belastung aus den erhöhten Abgaben zu mildern. Die Belastung von 29.5 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-10.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-11. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

BG-11.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer 12% betragen. Als Bemessungs- und Verteilkriterien dienten die Wohnbevölkerung und die Finanzkraft der Kantone je zur Hälfte.

Neu beträgt der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer 10%. Als Bemessungs- und Verteilkriterium dient die Wohnbevölkerung. Das Kriterium Finanzkraft entfällt.

BG-11.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-11	BG über die Verrechnungssteuer	FKD		X	-4'566	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Mindereinnahmen, die sich durch die Senkung des Anteils der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 auf 10% ergeben, werden durch den Wegfall der Komponente Finanzkraft als Bemessungs- und Verteilkriterium mehr als kompensiert. Der Kantonsanteil am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer erhöht sich. Die Entlastung von 4.6 Mio. Franken geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-11.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-12. Bundesgesetz über die Nationalstrassen

BG-12.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher war Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Finanzierung durch den Bund war abgestuft je nach der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft.

Neu gehen Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen vollständig auf den Bund über. Entsprechend erhalten die Kantone auch keine Bundesbeiträge im Bereich der Nationalstrassen mehr. Durch Programmvereinbarungen lässt der Bund den betrieblichen sowie den

kleinen baulichen Unterhalt (ohne umfangreichen Projektierungsaufwand und mit beschränktem finanziellen Aufwand realisierbar) der Nationalstrassen durch Kantone ausführen.

BG-12.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-12	BG über die Nationalstrassen betr. Bau-, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen	BUD	X		-7'500	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen ist neu eine Bundesaufgabe, wodurch der Kanton Basel-Landschaft entlastet wird. Je nach Schätzmethode ergibt sich aufgrund des heutigen Kenntnisstands eine Entlastungsbandbreite von 3 bis 12 Mio. Franken. Die Entlastung von 7.5 Mio. Franken entspricht dem arithmetischen Mittel und geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die Kantone können sich neu für eine Gebietseinheit bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung trägt der Kanton für diese Gebietseinheit das unternehmerische Risiko sowie teilweise auch die Haftpflicht. Zum heutigen Zeitpunkt kann die finanzielle Auswirkung somit nicht abschliessend beurteilt werden. (Die einmaligen finanziellen Auswirkungen im Bereich Nationalstrassen, welche sich aus dem unentgeltlichen Übergang von Nationalstrassen und Autobahnwerkhof Sissach an den Bund ergeben, sind im Kapitel 3.1.2 dargestellt).

BG-12.3 *Gesetzesanpassung*

Anpassung des Strassengesetzes betreffend Agglomerationsprogramm und Aufhebung der kantonalen Nationalstrassenzuständigkeit (vgl. § 2 Gesetzesentwurf) sowie Aufhebung der landrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (vgl. § 1 Dekretsentwurf).

BG-13. Bundesgesetz über den Wasserbau

BG-13.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Abgeltungen an die Kantone von mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Neu werden die Finanzhilfen und Abgeltungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, welche mit den Kantonen geschlossen werden, geleistet.

BG-13.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-13	BG über den Wasserbau (Hochwasserschutz)	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Auswirkungen des Übergangs zu Programmvereinbarungen sind noch nicht bezifferbar. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands wird mit Beiträgen in etwa derselben Grössenordnung wie bis anhin gerechnet, wodurch für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen erwartet werden. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-13.3 *Gesetzesanpassung*
Keine.

BG-14. Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

BG 14.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund aufgrund eines komplizierten Verteilschlüssels Beiträge für die Luftreinhaltung an die Kantone ausgerichtet, welche zwischen 50-90% variierten.

Neu werden die Bundesbeiträge pauschalisiert ausbezahlt.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Luftreinhaltung	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Hinblick auf die NFA war ursprünglich geplant, den Kantonen einen Pauschalbetrag von Fr. 3.50 pro Kopf zu entrichten. Dies hätte für den Kanton Basel-Landschaft eine Entlastung von ca. 0.750 Mio. Franken pro Jahr bedeutet. Mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03/04) wurden diese Bundesbeiträge und somit auch die entlastende Wirkung für den Kanton Basel-Landschaft jedoch vollständig sistiert. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund an den Kosten für die an den Strassen oder an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Verwendung des Reinertrags des Treibstoffzolls für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr beteiligt. Während sich der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemessen hat, waren bei der Sanierung im Bereich des übrigen Strassennetzes die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.

Neu werden für den Umweltschutz an National- und Hauptstrassen Beiträge aus dem Nationalstrassenbudget resp. Globalbeiträge eingesetzt, während beim übrigen Strassennetz die Mittelzuteilung auf der Grundlage von Programmvereinbarungen erfolgt (vgl. Ziffer BG-19 Umweltschutzgesetz).

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Diese Änderungen sind bereits per 1.1.2004 als Sofortmassnahme im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03) in Kraft getreten. Infolge der NFA fallen für den Kanton Basel-Landschaft somit keine finanziellen Auswirkungen an. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat der Bund Neu- und Ausbauten von Hauptstrassen gemäss dem vom Bundesrat festgelegten Netz subventioniert, während Unterhalt und Betrieb Sache der Kantone war. Die Subventionssätze waren abgestuft nach dem Interesse der Kantone, der Finanzkraft, den Strassenlasten sowie den Kosten des Bauvorhabens.

Neu werden die Beiträge an die Kantone an die Kosten der Hauptstrassen in Form von Globalbeiträgen geleistet. Die Globalbeiträge bemessen sich nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke, der Höhenlage und dem Bergstrassencharakter.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Hauptstrassen	BUD		X	15'000	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die sich abzeichnende "NFA-Minimalvariante Globalbeiträge an Hauptstrassen" sieht eine Kürzung der Bundesbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft im Umfang von mittelfristig durchschnittlich 15 Mio. Franken vor (Bsp.: Bundesbeiträge im Zusammenhang mit Verkehrstrennungsmassnahmen betreffend Waldenburgerbahn in Oberdorf). Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat der Bund die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen, die Verlegung von Bahngleisen oder Strassen zur räumlichen Trennung von motorisiertem Privatverkehr und schienengebundenem Verkehr der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und Massnahmen zur Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen unterstützt.

Neu werden nur noch Beiträge für die Erstellung privater Anschlussgleise ausgerichtet.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen (inkl. Trasseebauten)	BUD		X	-3'100	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der neue Verteilschlüssel für die Ausrichtung nicht werkgebundener Beiträge führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Entlastung in der Höhe von 3.1 Mio. Franken. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund nicht an Investitionen zu Gunsten des Ortsverkehrs im städtischen Rahmen beteiligt.

Neu werden Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen geleistet. Die Beiträge werden an die Trägerschaften ausgerichtet.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Agglomerationsverkehr	BUD	X		-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Ausführungsgesetzgebung zur NFA verlangt, dass die Kantone für grössere Tiefbauprojekte ein Agglomerationsprogramm beim Bund einreichen müssen. Die Finanzierung desselben steht nicht in direktem Zusammenhang mit der NFA und wird deshalb gemäss Methodik dieser Landratsvorlage (s. Kapitel 2.1) nicht berücksichtigt. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-14.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Saldo BG-14 (BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
	X		11'900	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im Bereich der Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 11.9 Mio. Franken. Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-14.3 Gesetzesanpassung

Das bundesrechtlich verlangte Agglomerationsprogramm bedingt die entsprechende Ergänzung des Strassengesetzes (vgl. § 2 Gesetzesentwurf, daselbst § 2a).

BG-15. Strassenverkehrsgesetz

BG-15.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher schrieb das Bundesrecht vor, dass für den kantonalen Polizeidienst auf den Autobahnen Zuständigkeitsabschnitte gebildet werden müssen, die mit den Strassenunterhaltsabschnitten übereinstimmen.

Neu fallen die heutigen Strassenunterhaltsabschnitte weg, weshalb in der Gesetzesbestimmung über die Bildung von polizeilichen Zuständigkeitsabschnitten auch der Hinweis auf die Unterhaltsabschnitte entfallen ist. Damit können die Kantonspolizeien auf Autobahnen neu das Gebiet des ganzen Nachbarkantons oder mehrerer Kantone bedienen.

BG-15.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-15	Strassenverkehrsgesetz	JPMD		X	0	

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich hier um eine formelle Anpassung ohne finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-15.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-16. Eisenbahngesetz

BG-16.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher lag der zweckgebundene Finanzierungsanteil des Bundes bei durchschnittlich 69%. *Neu* beteiligt sich der Bund, unabhängig von der Finanzkraft der Kantone, mit insgesamt 50% an der Abgeltung der gemeinsam mit den Kantonen bestellten Angebote im Regionalverkehr.

BG-16.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-16	Eisenbahngesetz (Öffentlicher Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr)	BUD		X	2'660	2'660

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Finanzierungsanteil der Kantone nimmt zu. Für den Kanton Basel-Landschaft führt dies zu einer geschätzten jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung von brutto 5.32 Mio. Franken. Gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480) tragen Kanton und Gemeinden die Belastung von 5.32 Mio. Franken je zur Hälfte, d.h. zu jeweils 2.66 Mio. Franken.

BG-16.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-17. Bundesgesetz über die Anschlussgleise

BG-17.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Kosten der Erstellung privater Anschlussgleise in der Höhe von 40-80% der anrechenbaren Kosten.

Neu leistet der Bund Beiträge von höchstens 60% der anrechenbaren Kosten (vgl. auch BG-18 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer).

BG-17.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-17	BG über die Anschlussgleise	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Regierungsrat erwartet aufgrund des veränderten Beteiligungsschlüssels keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-17.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-18. Luftfahrtgesetz

BG-18.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund die Möglichkeit gehabt, zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25% der Baukosten für die Verbesserung oder Erweiterung der Flughäfen Basel-Mühlhausen, Genf und Zürich zu gewähren.

Neu besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

BG-18.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-18	Luftfahrtgesetz	FKD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Demgemäss sind weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalt von dieser Änderung betroffen.

BG-18.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-19. Umweltschutzgesetz

BG-19.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat sich der Bund für Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen beteiligt.

Neu verweist das Umweltschutzgesetz betreffend die Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und bei Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden, detaillierter auf das Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer. Der Umweltschutz an Nationalstrassen wird über das Nationalstrassenbudget finanziert. Betreffend die Hauptstrassen sind Beiträge Bestandteil der Globalbeiträge nach Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-19	Umweltschutzgesetz betreffend Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Umweltschutz an bestehenden National- und Hauptstrassen sowie bei Bau und Ausbau solcher Strassen wird über das Nationalstrassenbudget beziehungsweise über die Globalbeiträge für Hauptstrassen finanziert. Es gelten die Vorschriften nach dem Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer (vgl. BG-14). Die Beteiligung des Bundes für Lärm- und Schallschutzmassnahmen am übrigen Strassennetz erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Der Übergang zu Globalbeiträgen führt für den Kanton Basel-Landschaft zu keinen finanziellen Auswirkungen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Be-

reich des übrigen Strassennetzes mit 20-35% beteiligt; massgeblich für die Beitragsbemessung war die Finanzkraft des Kantons sowie die Kosten der Sanierung.

Neu leistet der Bund Beiträge für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes (d.h. nicht National- und Hauptstrassen, für diese vgl. BG-14) auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-19	Umweltschutzgesetz betreffend Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Infolge der NFA fallen die Bundesbeiträge in diesem Bereich um 0.02 Mio. Franken geringer aus. Da diese Änderung bereits per 1.1.2004 als Sofortmassnahme im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03) vorweggenommen wurde, sind für den Kanton Basel-Landschaft infolge der NFA keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-19.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Saldo BG-19 (Umweltschutzgesetz)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft gesehen, haben die Veränderungen im Bereich Umweltschutz für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-19.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-20. Gewässerschutzgesetz

BG-20.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund Beiträge und Subventionen an Abwasserreinigungsanlagen, an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Emissionen von Stoffen in Gewässern und an Ermittlungen der Ursachen einer ungenügenden Qualität eines wichtigen Gewässers oder an Ermittlungen von nutzbaren Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung nach einer im Gesetz definierten Quote geleistet.

Neu liegt die strategische Führung bei wichtigen Aufgaben beim Bund. Die Abgeltungen werden neu auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt, wobei Voraussetzung ist, dass die Mittel wirkungsorientiert eingesetzt werden.

BG-20.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-20	Gewässerschutzgesetz	BUD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Kantonsintern wird dieser Teil gebührenfinanziert abgewickelt. Somit ergibt sich per saldo keine finanzielle Auswirkung auf den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-20.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-21. Bundesgesetz über die AHV

BG-21a.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher mussten die Kantone 3.64% der Ausgaben der AHV finanzieren.

Neu entfällt die Mitfinanzierung der AHV durch die Kantone.

BG-21a.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-21	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	FKD		X	-54'757	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang der AHV von Verbund- zu Bundesaufgabe wirkt sich für den Kanton Basel-Landschaft entlastend aus. Die Entlastung von 54.8 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG 21a.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-21b.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund gestützt auf Artikel 101^{bis} AHV-Gesetzes zugunsten von Betagten Subventionen an private Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder lokale Spitex-Organisationen. Diese Beiträge wurden für Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, für die Organisation von Kursen, für Hilfeleistungen / Haushalthilfen, für Hilfe bei der Körperpflege und für Mahlzeitendienste sowie für Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal ausgerichtet.

Neu liegt die Verantwortung für die Spitex vollumfänglich bei den Kantonen, während Bundesbeiträge gemäss Artikel 101^{bis} AVHG nur noch an gesamtschweizerisch tätige Organisationen ausgerichtet werden. Solange keine neue kantonale Finanzierungsregelung in Kraft ist, haben die Kantone die Subventionen an die Spitex-Organisationen nach den bisher geltenden Regeln gemäss Artikel 101^{bis} AVHG auszurichten. Keine Vorschriften bestehen zu Ausgestaltung und Umfang der kantonalen Finanzierungsregelung. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone, festzulegen, in welchem Umfang die heutigen Zahlungen des Bundes in die neue kantonale Finanzierungsregelung überführt werden sollen. Ebenfalls in der Kompetenz der Kantone liegt die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden.

BG-21b.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-21	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	VSD	X		100	5'900

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Ohne die Schaffung einer neuen kantonalen Finanzierungsregelung führen diese Veränderungen für den Kanton zu einer Belastung von 6 Mio. Franken. Diese Belastung ergibt sich aus den wegfallenden Bundesbeiträgen an die kantonalen Spitex-Vereine (5.9 Mio. Franken) und an die kantonale Spitex-Koordinationsstelle (0.1 Mio. Franken). Da die örtliche Spitex nach kantonalem Spitexgesetz (SGS 903) eine Gemeindeaufgabe ist, schuf der Kanton in Anlehnung an das neue Bundesgesetz über die AHV eine neue kantonale Finanzierungsregelung für den Spitexbereich (vgl. 21b.3). Gemäss dieser übernehmen die Gemeinden die wegfallenden Bundesbeiträge an die lokalen Spitex-Organisationen in der Höhe von 5.9 Mio. Franken und finanzieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich ungedeckten Kosten der Spitex vollständig. Der Kanton seinerseits betreibt nach § 9 Spitexgesetz die kantonale Spitex-Koordinationsstelle und übernimmt den entsprechenden Bundesbeitrag in der Höhe von 0.1 Mio. Franken, solange keine generelle Anpassung der Aufgabenteilung im Spitex-Bereich erfolgt (vgl. Kapitel C, Unterkapitel 5).

BG-21b.3 Gesetzesanpassung

Ergänzung des Gesundheitsgesetzes um eine Bestimmung, wonach die Gemeinden die wegfallenden Bundesbeiträge übernehmen (vgl. § 3 Gesetzesentwurf).

BG-22. Bundesgesetz über die IV

BG-22a.1 Änderung des Bundesrechts „Sonderschulung“

Bisher beteiligte sich die Invalidenversicherung an den Kosten der Sonderschulung (Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge, Individualbeiträge).

Neu zieht sich die IV aus der Sonderschulung zurück. Die Kantone sind zur Schulung von Kindern mit Behinderungen gemäss Auftrag in der Bundesverfassung verpflichtet. Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren ab 2008.

BG-22a.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	keine Bundesgesetzgebung mehr	BKSD		X	20'339	5'619

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Rückzug der IV aus der Sonderschulung führt für den Kanton Basel-Landschaft durch den Ausfall der Betriebs- und Individualbeiträge zu einer Belastung von 25.9 Mio. Franken. Davon entfallen 20.3 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und 5.6 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte. Die Belastung des Kantonshaushalts (Kanton: Schulträger Sonderschulung) ergibt sich aufgrund der entfallenden Beiträge an Unterricht, pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Fahrtkosten. Die Belastung der Gemeindehaushalte (Gemeinden: Schulträger Kindergarten und Primarschule) ergibt sich aus zwei Quellen. Erstens aus dem Wegfall der pauschalen Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbe-

reich für die Sprachheilbehandlung (Logopädie) im Umfang von 2.4 Mio. Franken. Zweitens aus dem Wegfall der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Schulheimen im Umfang von 3.2 Mio. Franken, welche die Gemeinden im Rahmen der stationären Jugendhilfe dem Kanton nach § 36 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SGS 850) vergüten.

BG-22a.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-22b.1 Änderung des Bundesrechts IVG

Bisher errichteten die Kantone gemäss Artikel 54 IVG kantonale IV-Stellen. Sie beteiligten sich mit einem Anteil von 12.5% an den Gesamtausgaben der IV.

Neu sorgt der Bund für die Errichtung kantonaler IV-Stellen, indem er mit den Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung abschliesst. Die Errichtung durch die Kantone hat in der Form einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu erfolgen. Im Gegenzug entfallen die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung.

BG-22b.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	BG über die Invalidenversicherung	FKD		X	-71'433	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang der IV von Verbund- zu Bundesaufgabe wirkt sich für den Kanton Basel-Landschaft entlastend aus. Die Entlastung von 71.4 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-22b.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-22c.1 Änderung des Bundesrechts „Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe“

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Behinderter. Die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel erhielt auf dieser Grundlage Subventionen für die Studiengänge Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

Neu richtet das Bundesamt für Sozialversicherung keine Beiträge mehr an die Fachhochschulen und höheren Fachschulen aus.

BG-22c.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	BG über die Invalidenversicherung	BKSD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes und dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die Grundlage für die Integration des gesamten Fachbereichs Soziale Arbeit in Bundeskompetenz gelegt. Ab 2008 soll die Soziale Arbeit den übrigen Fachhochschulbereichen

gleichgestellt werden. Die entfallenden Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherung werden somit voraussichtlich weitgehend durch die Beiträge des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie kompensiert werden. Es ergeben sich keine Folgekosten für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-22c.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-23. Bundesgesetz über die Krankenversicherung

BG-23.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hatten die Kantone die Prämienverbilligung so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone grundsätzlich voll ausbezahlt werden.

Neu besteht diese Verpflichtung nicht mehr.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-23	BG über die Krankenversicherung	FKD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Diese Änderung birgt für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat der Bund seine Prämienverbilligungsbeiträge an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes festgelegt.

Neu entspricht der Bundesbeitrag im ersten Jahr einem Viertel der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30% der schweizerischen Wohnbevölkerung und der Anzahl Versicherten. Danach wird der Prozentsatz jährlich proportional zur Veränderung der Quote der Prämienverbilligungsbezüger angepasst.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-23	BG über die Krankenversicherung	FKD		X	9'717	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Prämienverbilligungsbeiträge des Kantons Basel-Landschaft verändern sich infolge der NFA nicht. Jedoch sinken die Prämienverbilligungsbeiträge des Bundes an den Kanton Basel-Landschaft. Hieraus resultiert eine Belastung im Umfang von 9.7 Mio. Franken, welche vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts geht. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-23.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Saldo BG-23 (BG über die Krankenversicherung)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
		X	9'717	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im Bereich der Krankenversicherung für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 9.7 Mio. Franken. Die 9.7 Mio. Franken gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-23.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-24. Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

BG-24.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher trugen der Bund zu zwei Dritteln und die Kantone zu einem Drittel diejenigen Kosten, die nicht durch die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber abgedeckt wurden (2004 rund 30%). Die Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) wurden zur Reduktion der Beiträge der Kantone verwendet, wobei bei der Verteilung auf die einzelnen Kantone einerseits die Finanzkraft und andererseits die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt wurden. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher keine Subventionen gemäss Artikel 20 FLG erhalten.

Neu wird bei der Verteilung der Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 FLG nur noch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Die Komponente Finanzkraft entfällt als Bemessungs- und Verteilkriterium.

BG-24.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-24	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	FKD		X	-24	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, kann der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton Subventionen gemäss Artikel 20 FLG erwarten. Die Entlastung im Umfang von 0.02 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-24.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-25. Arbeitslosenversicherungsgesetz

BG-25.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher beteiligten sich die Kantone mit einem Betrag, der 0.05% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzte die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigte dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wurde den Kantonen von ihrer Vergütung abgezogen.

Neu soll der Finanzausgleich über ein separates Instrument abgewickelt werden, bei welchem die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone erfolgt.

BG-25.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-25	BG über die oblig. Arbeitslosenversicherung	VSD		X	-104	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Transferzahlung zugunsten des Kantons Basel-Landschaft erhöht sich. Die Entlastung von 0.1 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG 25.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-26. Landwirtschaftsgesetz

BG-26.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Beiträge an Meliorationsprojekte.

Neu wird der Kanton bei grösseren Projekten (z.B. Gesamtmeliorationen) den Bundesbeitrag mittels Programmvereinbarungen in einem Beschluss auslösen können.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-26	BG über die Landwirtschaft	VSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das Gefäss für Bundesbeiträge verändert sich, nicht aber deren Umfang. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine Folgekosten zu erwarten. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

Bisher waren die Kantone die Träger der Landwirtschaftlichen Beratungszentralen in Lindau (ZH) und Lausanne und bezahlten zusammen 1.5 Mio. Franken pro Jahr.

Neu wird der Bund die Kosten fast vollständig übernehmen. Ein kleiner Jahresbeitrag wird weiterhin von den Kantonen zu entrichten sein.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-26	BG über die Landwirtschaft	VSD		X	-40	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Bund übernimmt die Kosten der Beratungszentralen. Für den Kanton Basel-Landschaft resultiert eine Entlastung im Umfang von 0.04 Mio. Franken. Diese Entlastung geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher zahlten die Kantone Beiträge an die schweizerischen Tierzuchtorganisationen. Neu übernimmt der Bund die folgenden Beiträge der Kantone: Herdenbucheinträge, Leistungsprüfungen und Exterieurbeurteilungen der Tiere.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-26	BG über die Landwirtschaft	VSD	X		-130	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Einerseits übernimmt der Bund die Kosten der Herdenbucheinträge, Leistungsprüfung und Exterieurbeurteilungen der Tiere. Dies resultiert für den Kanton Basel-Landschaft in einer Entlastung im Umfang von 0.22 Mio. Franken. Andererseits fallen die Bundesbeiträge an den kantonalen Berater weg. Dies resultiert in einer Belastung im Umfang von 0.09 Mio. Franken. Netto resultiert für den Kanton Basel-Landschaft somit eine Entlastung im Umfang von 0.13 Mio. Franken. Dies Entlastung geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-26.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Saldo BG-26 (BG über die Landwirtschaft)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
	X		-170	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im Bereich der Landwirtschaft für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Entlastung im Umfang von 0.2 Mio. Franken. Die 0.2 Mio. Franken gehen vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-26.3 *Gesetzesanpassung*

Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend Tierzucht (vgl. § 4 Gesetzesentwurf).

BG-27. Waldgesetz

BG-27.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher erfolgten Beitragszahlungen des Bundes als Abgeltung und Finanzhilfen auf der Basis von objektbezogenen Einzelprojekten mit Laufzeiten von 4 bis 10 Jahren. Die Beiträge des Bundes an die Kantone schlossen Finanzkraftzuschläge ein.

Neu werden die Einzelprojekte abgelöst durch Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen. Anstatt bis zu 20 Projekte werden maximal vier Programmvereinbarungen mit einer Laufzeit von je 4 Jahren abgeschlossen, welche die Ziele, die Kontrollgrößen und die Unterstützungsbeiträge definieren. Die Finanzkraftzuschläge entfallen.

BG-27.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-27	Waldgesetz	VSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Als finanzstarker Kanton erhielt der Kanton Basel-Landschaft mit den Bundesbeiträgen bisher keine Finanzkraftzuschläge. Der Bundesbeitrag an den Kanton Basel-Landschaft bleibt somit trotz Wegfall der Finanzkraftzuschläge in etwa unverändert. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-27.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-28. Jagdgesetz

BG-28.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher beteiligte sich der Bund an den Kosten der Kantone für eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung unter Mitberücksichtigung der Finanzkraft der betreffenden Kantone.

Neu wird die Abstimmung nach Finanzkraft gestrichen.

BG-28.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG 28	Jagdgesetz	VSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Schutzzonen wird der Kanton Basel-Landschaft von dieser Änderung nicht berührt. Weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalte sind betroffen.

BG-28.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-29. Bundesgesetz über die Fischerei

BG-29.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher war bei Projekten von Dritten eine kantonale Mitbeteiligung verlangt.

Neu soll im Bereich Fischerei nur eine Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen erfolgen. Eine Mitbeteiligung der Kantone bei Projekten von Dritten wird aufgehoben, ebenso wird die Abstufung der Finanzhilfen des Bundes nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestrichen.

BG-29.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-29	BG über die Fischerei	VSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Projekte ist der Kanton Basel-Landschaft von dieser Änderung nicht berührt. Weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalte sind betroffen.

BG-29.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-30. Nationalbankgesetz

BG-30.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher wurde der Kantonsanteil am Nationalbankgewinn zu 5/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Wohnbevölkerung und zu 3/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzkraft verteilt.

Neu wird der den Kantonen zufallende Anteil unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung verteilt.

BG-30.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG 30	Nationalbankgesetz	FKD		X	-9'928	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Sein Kantonsanteil an den Nationalbankgewinnen erhöht sich. Die Entlastung im Umfang von 9.9 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-30.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-A1. Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich

BG-A1.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu wird sich die Bemessung nicht mehr nach der Finanzkraft richten. Zudem wird der Bund für die Stipendien der Sekundarstufe II keine Subventionen mehr leisten.

BG-A1.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 1	BG über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich	BKSD		X	810	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Wegfall der Stipendien der Sekundarstufe II führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 0.85 Mio. Franken. Der Wegfall der Finanzkraft als Bemessungs- und Verteilkriterium vermag diese Belastung geringfügig um 0.04 Mio. Franken zu mildern. Die Belastung im Umfang von 0.81 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-A1.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-A2. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

BG-A2.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten der Behindertenhilfe aus den Geldern der Invalidenversicherung. Die Qualitätsüberprüfung und Bedarfsplanung wird durch den Bund geregelt.

Neu zieht sich der Bund bzw. die IV aus der Institutionenfinanzierung (Kollektivbeiträge) zurück. Die Kantone übernehmen die Aufgabe gemäss den Regelungen des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen. Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren ab 2008. Das kantonale Behindertenkonzept muss vom Bundesrat genehmigt werden.

BG-A2.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 2	BG über die Institutionen zur Förderung der sozialen Eingliederung von invaliden Personen	BKSD	X		48'649	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang des Aufgabenbereichs betreffend Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen von einer Verbund- zu einer Kantonsaufgabe führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 48.6 Mio. Franken. Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die Belastung von 48.6 Mio. Franken wurde auf Basis einer Erhebung durch die schweizerische Projektleitung NFA bei allen Kantonen über die Betriebsbeiträge für das Jahr 2004 berechnet. Die oben ausgewiesene Belastung im Umfang von 48.6 Mio. Franken berücksichtigt die Belegung an einem Stichtag inklusive interkantonalem Austausch. Sie berücksichtigt nicht die Baubeiträge, weil diese situativ anfallen und im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen ist, bei privaten Trägerschaften Investitionen als Teil der Betriebskosten zu finanzieren.

BG-A2.3 *Gesetzesanpassung*

Ergänzung des Sozialhilfegesetzes betreffend Anerkennung von Behinderteneinrichtungen auf der Basis des neuen Bundesrechts (vgl. § 5 Gesetzesentwurf).

BG-A3. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

BG-A3.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher teilten sich der Bund und die Kantone die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL), wobei je nach Finanzkraft unterschiedliche Verteilschlüssel zur Anwendung kamen. Im Jahr 2004 leistete der Bund an die EL im Kanton Basel-Landschaft einen Beitrag von 12%.

Neu übernimmt der Bund 5/8 der Kosten für die Existenzsicherung, 3/8 verbleiben beim Kanton. Zudem übernehmen die Kantone vollständig die Finanzierung der Kosten eines Heim-

aufenthalts, soweit diese über die Existenzsicherung hinausgeht, sowie die Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		-7'819	-16'616

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Erhöhung der Bundesbeiträge von bisher 12 auf 62.5% (entspricht 5/8-Anteil), resultiert für den Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Existenzsicherung eine Entlastung von 24.4 Mio. Franken. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt diese Entlastung zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 7.8 Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 16.6 Mio. Franken) (SGS 833). Die finanziellen Konsequenzen aus der Übernahme der Kosten eines Heimaufenthalts, soweit diese über die Existenzsicherung hinausgehen, sind im Rahmen der 2. Zwischenergebnistabelle (vgl. Zeile 1 der 2. Zwischenergebnistabelle) dargelegt und betragen für den Kanton Basel-Landschaft im EL-Bereich zusätzlich 40.5 Mio. Franken. Die Kosten aus der Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten sind im Rahmen der 3. Zwischenergebnistabelle dargelegt und betragen für den Kanton Basel-Landschaft im EL-Bereich zusätzlich 0.7 Mio. Franken.

Bisher war die jährliche EL für alle Bezügerinnen und Bezüger begrenzt. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen wurde die Deckungslücke, welche aufgrund der Limitierung der EL bei den ungedeckten Heimkosten entstand, durch Gemeindebeiträge nach kantonalem Recht gedeckt. Die Finanzierung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstätten der Behindertenhilfe erfolgte bisher zu einem bedeutenden Teil durch direkte Beiträge der Invalidenversicherung an die Institution. Die Restkosten bezahlten die Bewohnerinnen und Bewohner. Waren diese dazu nicht in der Lage, leistete der Kanton bedarfsabhängige Beiträge. In ganz wenigen Fällen halten sich Menschen mit Behinderungen in Behindertenheimen auf, die keine IV-Betriebsbeiträge erhalten. Bisher übernahm die Sozialhilfe allfällige Restkosten, die in diesem Zusammenhang anfielen.

Neu besteht für Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, kein Höchstbetrag mehr für die jährliche EL. Es werden die vollen Tagestaxen, welche allerdings vom Kanton begrenzt werden können, sowie ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt. Beiträge nach kantonalem Recht sind nicht mehr erforderlich.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		12'973	27'568
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	BKSD	X		-4'400	-
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	(Gemeinden)	X		-	-19'184
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	(Gemeinden)	X		0	-300
Saldo Zwischenergebnis					8'573	8'084

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mit Inkrafttreten der NFA fällt die EL-Obergrenze und somit auch die Deckungslücke im Bereich der ungedeckten Heimkosten bei EL-Bezüglern in Heimen weg. Die bisher bestehende Deckungslücke kann neu vollständig durch Eigenleistungen (Renten, andere Einkommen und EL) gedeckt werden. Die EL ersetzt somit neu die bisher zusätzlichen Kantonsbeiträge an EL-Bezüglern in Behindertenheimen, die bisher zusätzlichen Gemeindebeiträge an EL-Bezüglern in Alters- und Pflegeheimen und die bisher zusätzlichen Sozialhilfebeiträge an in Heimen lebende EL-Bezüglern. Dies führt zu folgenden finanziellen Konsequenzen: Die EL-Beiträge an die ungedeckten Heimkosten der in Heimen lebenden EL-Bezüglern nehmen aufgrund des Wegfalls der EL-Obergrenze um 40.5 Mio. Franken zu. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt diese Belastung zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 13 Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 27.6 Mio. Franken) (vgl. Zeile 1, zusätzliche EL-Beiträge an ungedeckte Heimkosten). Der Wegfall der Kantonsbeiträge an EL-Bezüglern in Behindertenheimen führt für den Kantonshaushalt zu einer Entlastung im Umfang von 4.4 Mio. Franken (vgl. Zeile 2; Kantonsbeiträge an EL-Bezüglern in Behindertenheimen). Der Wegfall der Gemeindebeiträge an EL-Bezüglern in Alters- und Pflegeheimen entlastet die Gemeindehaushalte um 19.2 Mio. Franken (vgl. Zeile 3; Gemeindebeiträge an EL-Bezüglern in Alters- und Pflegeheimen). Der Wegfall der Sozialhilfebeiträge an in Heimen lebende EL-Bezüglern entlastet die Gemeindehaushalte um 0.3 Mio. Franken (vgl. Zeile 4, Sozialhilfebeiträge an EL-Bezüglern in Heimen).

Bisher regelte das Bundesrecht die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten abschliessend.

Neu fällt dieser Bereich in die Kompetenz der Kantone, welche auch über eine beschränkte Regelungskompetenz verfügen. Die Kantone können einerseits jährliche Höchstbeträge festlegen, welche aber mindestens den bisherigen Höchstbeträgen entsprechen müssen, und andererseits die Leistungen auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		215	456

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Neu übernehmen die Kantone vollständig die Finanzierung der Krankheits- und Behindernungskosten (vgl. erster Absatz unter BG-A3.1). Gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag führt dies für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Mehrbelastung im Umfang von 0.7 Mio. Franken. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt die 0.7 Mio. Franken zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 0.2 Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 0.5 Mio. Franken).

BG-A3.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Saldo BG-Anhang 3 (ELG)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
	x		969	-8'076

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im EL-Bereich für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Entlastung im Umfang von 7.1 Mio. Franken, für den Kantonshaushalt zu einer Belastung im Umfang von 1 Mio. Franken und für die Gemeindehaushalte zu einer Entlastung im Umfang von 8.1 Mio. Franken.

BG-A3.3 *Gesetzesanpassung*

Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes insbesondere betreffend der Anrechenbarkeit von Kosten (vgl. § 6 Gesetzesentwurf), des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes insbesondere betreffend der Aufhebung der bisherigen Gemeindebeiträge und der Einführung subsidiärer Gemeindebeiträge (vgl. § 7 Gesetzesentwurf) sowie des Sozialhilfegesetzes betreffend der Einführung subsidiärer Kantonsbeiträge (vgl. § 8 Gesetzesentwurf).

BG-A4. Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung

Ist unter Ziffer BG-1, Zivilgesetzbuch behandelt.

2.3 Effizienzsteigerungen

Die NFA-Globalbilanz bildet nur die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA ab. Die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, welche durch Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Leistungserbringung resultieren, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Effizienzsteigerungen resultieren, wenn mit denselben finanziellen Mitteln mehr Leistung oder mit weniger finanziellen Mitteln dieselbe Leistung erbracht werden kann. Effizienzsteigerungen resultieren z.B. durch Vereinfachung oder Wegfall von Prozessabläufen. Infolge der NFA wird mittel- bis langfristig v.a. von der Aufgabenentflechtung, vom Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, von der Einführung von Programmvereinbarungen sowie von der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit eine erhöhte Effizienz in der öffentlichen Leistungserbringung erwartet. Da die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA nicht von der NFA-Globalbilanz erfasst werden, sind sie separat zu erheben. Richtlinie für diese Analyse sind zwei zu beantwortende Fragestellungen. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, in welchen Bereichen weshalb Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. In einem zweiten Schritt muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Effizienzsteigerungen realisiert werden. Eine Analyse der unter dem Kapitel 2.2 aufge-

fürten Bereiche ergibt, dass insbesondere in den Bereichen Nationalstrassen (Ziffer BG-12), Spitex (Ziffer BG-21b), Behindertenhilfe (Ziffer BG-A2) und Ergänzungsleistungen (Ziffer BG-A3) Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Im Bereich Ergänzungsleistungen kann ein Teil der Effizienzsteigerung quantifiziert ausgewiesen werden. In den Bereichen Nationalstrassen, Spitex und Behindertenhilfe ist eine Quantifizierung zur Zeit nicht möglich. In diesen Bereichen werden die Effizienzsteigerungen mittels qualitativer Aussagen dargelegt.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten. Im Bereich Nationalstrassen sollen die Kantone neu den betrieblichen sowie kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen ausführen. Durch eine interkantonale Zusammenarbeit könnte dieser Unterhalt effizienter vollzogen werden. Der Regierungsrat prüft eine interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn. Im Bereich Spitex dürfte sich der Kostendruck aufgrund der grösseren Nähe zwischen Auftraggeber (neu: Gemeinden, alt: Bund) und Leistungserbringer (Spitex-Organisationen) erhöhen, womit sich bei gleich bleibender Leistung Kosteneinsparungen ergeben könnten. Im Bereich Behindertenhilfe ist der Kanton neu allein zuständig. Eine verbesserte Steuerung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung und eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt lassen Effizienzsteigerungen erwarten. Im EL-Bereich werden die Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen und die Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen durch EL ersetzt. Diese Restrukturierung senkt den Koordinations- und Verwaltungsaufwand um 0.15 Mio. Franken. Zum heutigen Zeitpunkt können somit Effizienzsteigerungen im Umfang von netto 0.15 Mio. Franken quantifiziert werden. Diese Entlastung geht zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Die in geraffter Form vorgängig beschriebenen Veränderungen sind in der Folge im Detail dargelegt:

ad BG-12. Bundesgesetz über die Nationalstrassen

Im Bereich Nationalstrassen soll der Bund den betrieblichen sowie den kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen neu durch die Kantone oder durch diese gebildete Trägerschaften ausführen. Demnach können die Kantone den Unterhalt der Nationalstrassen, dort wo sinnvoll, künftig gemeinsam erbringen. Durch eine entsprechende interkantonale Zusammenarbeit können langfristig fixe Kosten eingespart und Grössenvorteile bei der Leistungserbringung erzielt werden. Der Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen wird effizienter. Der Regierungsrat prüft eine entsprechende interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn.

ad BG-21. Bundesgesetz über die AHV

Im Bereich Spitex schafft die NFA für die Gemeinden keinen zusätzlichen Handlungsspielraum. Indem aber neu die Gemeinden und nicht mehr der Bund die Spitexleistungen bei den Spitex-Organisationen in Auftrag geben, wird sich aufgrund der erhöhten Nähe zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer die Kontrolle und somit auch der Kostendruck im Spitex-Bereich erhöhen. Der erhöhte Kostendruck kann dazu führen, dass im Spitex-Bereich bei gleich bleibender Leistung Kosteneinsparungen realisiert werden.

ad BG-A2. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

Aufgrund der neuen Aufgabenteilung im Bereich Behindertenhilfe können in drei Bereichen Effizienzsteigerungen erwartet werden.

Erstens übernimmt der Kanton infolge der NFA die Verantwortung für Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung vor Ort beim Finanz- und beim Leistungscontrolling. Von dieser Effizienzsteigerung profitieren die Menschen mit Behinderungen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen und mit ihrem Renteneinkommen zu einem Teil selbst bezahlen.

Zweitens kann der Kanton mit einer besseren Koordination der Einrichtungen die Effizienz bei der Bedarfsdeckung steigern und die Kostenentwicklung überwachen. Der Kanton hat mit den Vereinbarungen über Leistungen und Tarife bereits ein Steuerungsinstrument geschaffen. Mit der Einführung der NFA übernimmt er neu das Qualitätscontrolling und steuert so die Leistungsentwicklung mit. Dazu ist ein moderater Ausbau bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe nötig (ca. 1 Stelle Sachbearbeitung und Beizug externer Fachpersonen), der mindestens teilweise mit geringeren Ausgaben für die Qualitätsüberprüfung nach dem jetzigen aufwändigen System des Bundesamts für Sozialversicherung bei den Behinderteneinrichtungen kompensiert werden kann.

Drittens werden durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in den Bereichen Datenerhebung, Bedarfsplanung und Know-how-Bildung Synergien hervorgerufen. Die beiden Regierungen haben deshalb beschlossen, das Konzept Behindertenhilfe gemeinsam zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

ad BG-A3. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Mit der NFA-Umsetzung ändert sich am Aufwand für die Berechnung der jährlichen EL nichts. Indem die EL die Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen und die Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen ersetzt, ergeben sich aber bei der Sozialversicherungsanstalt, der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie den Gemeinden Effizienzsteigerungen. Bei der Sozialversicherungsanstalt entfällt die gesonderte Berechnung und Verfügung der kantonalen Beiträge für behinderte Erwachsene in Heimen sowie ein gewisser Koordinationsaufwand bezüglich der Gemeindebeiträge an Personen in Alters- und Pflegeheimen. Schätzungsweise dürfte es sich um eine halbe Sachbearbeitungsstelle (jährlich 0.05 Mio. Franken) handeln. Die NFA führt bei der Sozialversicherungsanstalt jedoch auch zu einem administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Berechnung von EL-Mutationen, EL-Revisionen und der Berechnung von Krankheitskostenvergütungen. Die obgenannten, frei gewordenen Ressourcen im Umfang einer halben Sachbearbeitungsstelle werden zur Bewältigung dieses Mehraufwands eingesetzt. Bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion entstehen durch den Wegfall der Berechnungen der Gemeindebeiträge an Alters- und Pflegeheime administrative Einsparungen von schätzungsweise 0.15 Mio. Franken pro Jahr. Für den Kantonshaushalt resultiert hieraus eine jährliche Minderausgabe im Umfang von 0.15 Mio. Franken. Das Effizienzsteigerungspotenzial bei den Gemeinden ist marginal. Bei gleich bleibender Leistung können im EL-Bereich somit netto 0.15 Mio. Franken eingespart werden.

3. Zusammenfassung

3.1 Finanzielle Auswirkungen der NFA-Umsetzung

Die finanziellen Auswirkungen der NFA-Umsetzung setzen sich aus wiederkehrenden und einmaligen finanziellen Auswirkungen zusammen. Fasst man die im Kapitel 2 aufgeführten finanziellen Auswirkungen zusammen, ergibt sich geordnet nach der Struktur der NFA-Globalbilanz - d.h. beginnend bei der Aufgabenentflechtung, gefolgt von den Kantonsanteilen an Bundes- und SNB-Einnahmen, dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich - folgendes Bild (vgl. hierzu auch Tabellen auf Seite 50ff):

3.1.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine jährlich wiederkehrende Entlastung von rund 34.7 Mio. Franken.

Für den Kantonshaushalt führt die Aufgabenentflechtung zu einer jährlich wiederkehrenden Entlastung von rund 40.8 Mio. Franken. Die belastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werk- und Tagesstätten (48.6 Mio. Franken, Ziffer BG-A2), die Sonderschulung (20.3 Mio. Franken, Ziffer BG-22a), die Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (9.7 Mio. Franken, Ziffer BG-23) und die Hauptstrassen (11.9 Mio. Franken, Ziffer BG-14). Die entlastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die individuellen Leistungen der IV (71.4 Mio. Franken, Ziffer BG-22b), die individuellen Leistungen der AHV (54.8 Mio. Franken, Ziffer BG-21a) und die Nationalstrassen (7.5 Mio. Franken, Ziffer BG-12).

Für die Gemeindehaushalte führt die Aufgabenentflechtung zu einer jährlich wiederkehrenden Belastung von rund 6.1 Mio. Franken. Die entlastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die Spitex (5.9 Mio. Franken, Ziffer BG-21b), die Sonderschulung (5.6 Mio. Franken, Ziffer BG-22a), und der öffentlicher Regionalverkehr (2.7 Mio. Franken, Ziffer BG-16). Entlastet werden die Gemeinden im Bereich Ergänzungsleistungen (8.1 Mio. Franken, Ziffer BG-A3).

3.1.2 Einmalige finanzielle Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine einmalige Belastung von insgesamt 86.6 Mio. Franken. Diese Belastung ergibt sich wie folgt:

Beim Inkrafttreten der NFA werden die Nationalstrassen und der Autobahnwerkhof Sissach gemäss Vorstellungen des Bundesrats unentgeltlich an den Bund übergehen. Auf Kantons-ebene bedeutet dies, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Aktiven zum Zeitpunkt der Übergangs abgeschrieben werden müssen. Entsprechend wird der Kantonshaushalt im 2007 (a.o. Abschreibung per 31.12.2007) infolge der NFA einmalig mit 68 Mio. Franken belastet werden.

Im IV-Bereich ergibt sich aufgrund des nachschüssigen IV-Beitragssystems eine einmalige Belastung des Kantons Basel-Landschaft. Die nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Kantons Basel-Landschaft beträgt 18.6 Mio. Franken. Für diese Zahlungsverpflichtung wird eine Rückstellung per 31.12.2006 gebildet. Damit werden die nachschüssigen IV-Beiträge bereits im 2006 aufwandwirksam und belasten den Kantonshaushalt mit 18.6 Mio. Franken.

3.1.3 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn

Die wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aufgrund der neuen Verteilung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn sind durch die NFA-Regelungen vorgegeben. Sie entsprechen in ihrem Umfang den Angaben aus der NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahr 2004)¹². Aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn resultiert für den Kanton Basel-Landschaft ein Minderertrag. Daraus ergibt sich eine jährlich wiederkehrende Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken, welche vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts geht. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die folgende Tabelle legt die Änderungen im Detail dar.

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-10	BG über die direkte Bundessteuer	FKD		X	29'460	-
BG-11	BG über die Verrechnungssteuer	FKD		X	-4'566	-
BG-30	Nationalbankengesetz	FKD		X	-9'928	-
Total wiederkehrender finanzieller Auswirkungen aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn					14'966	-

3.1.4 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich

Sowohl der Finanzausgleich im engeren Sinn (d.h. Ressourcen- und Lastenausgleich) als der Härteausgleich sind durch die NFA-Regelungen vorgegeben. Sie entsprechen in ihrem Umfang den Angaben aus der NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahre 2004/05). Aus dem Ressourcenausgleich resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine jährlich wiederkehrende Belastung in der Höhe von 35.4 Mio. Franken. Der Lastenausgleich erfolgt für den Kanton Basel-Landschaft kostenneutral. Der Härteausgleich führt für den Kanton Basel-Landschaft jährlich wiederkehrend zu einer Belastung in der Höhe von 5.1 Mio. Franken. Diese Belastungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

3.1.5 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Sicht der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004)

Werden die obgenannten wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung, den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn, dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich in einer NFA-Globalbilanz mit Referenzjahr 2004 zusammengefasst, ergibt sich folgendes Bild¹³:

¹² Die Aufgabenentflechtung und Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn wurden vom Bund im Gegensatz zu Finanzausgleich im engeren Sinn und Härteausgleich auch separat für die Referenzjahre 2004 und 2005 berechnet.

¹³ Die NFA-Globalbilanz erfasst nur die wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der NFA. Einmalige Belastungen, die aus dem NFA resultieren, müssen nebst dem Saldo der Globalbilanz separat ausgewiesen werden.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt von der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004)			
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	Kanton	Gemeinden	Kanton BL
Saldo Aufgabenentflechtung	-40'788	6'103	-34'685
Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB	14'966	-	14'966
Finanzausgleich im engeren Sinn			
- Beitrag an Ressourcenausgleich	35'404	-	35'404
- Soziodemografischer Lastenausgleich	0	-	0
- Geografisch-topografischer Lastenausgleich	0	-	0
Härteausgleich	5'149	-	5'149
Saldo / Belastung (wiederkehrend)	14'731	6'103	20'834

Zusammenfassend resultiert für den Kanton Basel-Landschaft infolge der NFA ab 2008 eine jährlich wiederkehrende Belastung von rund 20.8 Mio. Franken. Diese jährlich wiederkehrende Belastung geht im Umfang von 14.7 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 6.1 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte. Nebst dieser wiederkehrenden Belastung wird der Kantonshaushalt infolge der NFA bereits im 2006 aufgrund des nachschüssigen IV-Beitragssystems einmalig mit 18.6 Mio. Franken und im 2007 aufgrund des unentgeltlichen Übergangs der Nationalstrassen und des Autobahnwerkhofs Sissach an den Bund einmalig mit 68 Mio. Franken belastet werden. Von diesen einmaligen finanziellen Auswirkungen sind die Gemeindehaushalte nicht betroffen. Demgemäss belastet die NFA den Kanton Basel-Landschaft aus heutiger Sicht im Jahr 2006 einmalig mit 18.6 Mio., im 2007 einmalig mit 68 Mio. und in den Folgejahren wiederkehrend mit 20.8 Mio. Franken.

Im Vergleich zur NFA-Globalbilanz aus Bundessicht (vgl. Kapitel 1.2) wird der Kanton Basel-Landschaft gemäss der NFA-Globalbilanz aus Sicht der Baselbieter Regierung jährlich wiederkehrend um 5.7 Mio. Franken stärker belastet. Diese Differenz resultiert hauptsächlich aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Referenzjahre bei der Aufgabenentflechtung und den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn (Bund: 2004/05, Kanton: 2004). Bei der Aufgabenentflechtung erklärt die Benutzung unterschiedlicher Referenzjahre eine Abweichung von 3.8 Mio. Franken, bei den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn eine Abweichung von 0.7 Mio. Franken. Die verbleibende Differenz von 1.2 Mio. Franken bei der Aufgabenentflechtung kann auf unterschiedliche Erhebungsmethoden zurückgeführt werden. Einerseits betrachten Bund und Kanton bei der Erhebung der finanziellen Auswirkungen im Investitionsbereich unterschiedlich lange Zeiträume (Bund: 4 Jahre, Kanton: 5-10 Jahre). Andererseits berücksichtigt der Kanton im Gegensatz zum Bund im Behindertenbereich nur die Betriebs- aber nicht die Baubeiträge. Letztere fallen situativ an und sollen im Kanton Basel-Landschaft als Teil der Betriebskosten finanziert werden.

Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt nicht die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, die Effizienzsteigerungen. Die Effizienzsteigerungen fallen ab 2008 jährlich wiederkehrend an. Unter ihrer Berücksichtigung verringert sich die jährlich wiederkehrende Belastung des Kantons Basel-Landschaft infolge der NFA ab 2008 um 0.15 Mio. auf 20.7 Mio. Franken. Davon trägt der Kanton 14.6 Mio. und die Gemeinden 6.1 Mio. Franken.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt von der Baseltbieter Regierung (Referenzjahr 2004) korrigiert um NFA-bedingte Effizienzsteigerungen			
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	Kanton	Gemeinden	Kanton BL
NFA-Globalbilanz	14'731	6'103	20'834
Effizienzsteigerungen (zur Zeit bezifferbar Anteil)	-150	0	-150
NFA-Globalbilanz korrigiert um NFA-bedingte Effizienzsteigerungen	14'581	6'103	20'684

3.2 Gesetzesanpassungen aufgrund der NFA

Die NFA-Umsetzung bedingt insgesamt acht Änderungen in kantonalen Gesetzen sowie die Aufhebung einer landrätlichen Vollziehungsverordnung. Von diesen Änderungen sind betroffen, das Finanzhaushaltsgesetz (vgl. § 1 Gesetzesentwurf), das Strassengesetz (vgl. § 2 Gesetzesentwurf), das Gesundheitsgesetz (vgl. § 3 Gesetzesentwurf), das Landwirtschaftsgesetz (vgl. § 4 Gesetzesentwurf), das Sozialhilfegesetz (vgl. § 5 und 8 Gesetzesentwurf), das Ergänzungsleistungsgesetz (vgl. § 6 Gesetzesentwurf) sowie das Altersbetreuungs- und -pflegegesetz (vgl. § 7 Gesetzesentwurf). Aufzuheben ist die Nationalstrassenvollziehungsverordnung (vgl. § 1 Dekretsentwurf).

C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden

4. Einleitung

In diesem Kapitel werden in Ergänzung zur NFA weitere relevante Problemstellungen bzw. Projekte dargestellt, welche das Verhältnis Kanton-Gemeinden betreffen und im Rahmen dieser Vorlage abgeschlossen werden sollen. Dabei kann, muss aber nicht ein Zusammenhang zur NFA bestehen. Zu diesen Bereichen gehören die Aufgabenteilung im Spitexbereich, der Teuerungsausgleich Realschullehrer, der Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen und der Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden.

5. Aufgabenteilung im Spitexbereich

Die Spitex ist im Kanton Basel-Landschaft - wie in vielen anderen Kantonen auch - eine traditionelle Gemeindeaufgabe. Dies ergibt sich bereits aus § 111 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV), wonach die Gemeinden die örtliche Haus- und Krankenpflege fördern sollen. Auch das kantonale Spitex-Gesetz (SGS 903) weist die Aufgaben in diesem Bereich weitgehend den Gemeinden zu. Der Kanton übernimmt lediglich folgende übergeordnete Aufgaben:

- Unterstützung von Organisationen, die für das ganze Kantonsgebiet spezialisierte Spitex-Leistungen erbringen,
- Unterstützung von Organisationen, die Koordinations-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben im Spitexbereich wahrnehmen,
- Beiträge an die individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildung des Spitex-Personals der Gemeinden, sowie
- Betrieb der Spitex-Koordinationsstelle.

Aufgrund dieser Aufgabenteilung wird die Spitex hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert, soweit nicht Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet werden oder die Patientinnen und Patienten eigene Beiträge erbringen müssen. Der Bund leistet gestützt auf die AHV-Gesetzgebung lohnbezogene Beiträge an die örtlichen Spitex-Organisationen in der Höhe von 5.9 Mio. Franken und einen Beitrag an die Koordinationsstelle. Diese Bundesbeiträge entfallen mit der NFA und werden in einem ersten Schritt aufgrund der geltenden kantonalen Spitex-Gesetzgebung von den Gemeinden (Beiträge an die örtliche Spitex) bzw. vom Kanton (Beiträge an die Koordinationsstelle) übernommen (vgl. Ziffer BG-21b sowie § 3 Gesetzesentwurf).

Der Regierungsrat schlägt vor, gleichzeitig einen zweiten Schritt zu machen und eine generelle neue Aufgabenteilung im Spitex-Bereich vorzunehmen. Da die Spitex wie erwähnt eine traditionelle Gemeindeaufgabe darstellt, ist es sinnvoll, wenn auch innerkantonal eine Entflechtung der Aufgaben in dem Sinne erfolgt, dass die Gemeinden die vollständige Verantwortung für die Spitex übernehmen und dass dieser Bereich vollumfänglich von den Gemeinden finanziert wird. Dies bedeutet, dass die Gemeinden nebst den wegfallenden Bundesbeiträgen (vgl. Ziffer BG-21b sowie § 3 Gesetzesentwurf) auch die bisher vom Kanton finanzierten übergeordneten Aufgaben (Spezialisierte Leistungen, Koordinationsstelle) übernehmen und gemeinsam tragen. Schliesslich fallen auch die Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung des Personals neu in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Aufgabenteilung im Spitexbereich	Kanton in Tausend Franken Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Franken Belastung (+), Entlastung (-)
Spitex-Koordinationsstelle	-164	164
Spezialisierte Spitex-Leistungen	-110	110
Aus-, Fort- und Weiterbildung	-137	137
Saldo Aufgabenteilung im Spitexbereich	-411	411

Angesichts dieser klaren Zuständigkeitsordnung wird das kantonale Spitex-Gesetz, welches heute in erster Linie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden regelt, überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden (vgl. § 9 Gesetzesentwurf). Benötigt werden in erster Linie noch Zuständigkeitsnormen, welche - nebst § 111 Absatz 3 KV - die Spitex als Gemeindeaufgabe definieren und umschreiben. Solche Bestimmungen können ins Gesundheitsgesetz (SGS 901) eingefügt werden (vgl. § 11 Gesetzesentwurf).

6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte

Gemäss § 27 Absatz 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) werden die auf Renten gewährten (Teuerungs-) Anpassungen zur Hälfte den Arbeitgebenden überbunden. Diese Regelung führt betreffend der Realschullehrkräfte, die vor dem In-Kraft-Treten des neuen Bildungsgesetzes (1. August 2003) pensioniert worden sind, für die Gemeinden als ehemalige Arbeitgebende zu stossenden Ergebnissen. Da die von den Gemeinden geführten Realschulen in vielen Fällen mit anderen Gemeinden zusammen geführt worden sind (Realkreisschulen), sind die ehemaligen Kreisschulortsgemeinden heute die verbliebenen Arbeitgebenden, die die Teuerungszulagen für die ehemaligen Gemeinde-Realschullehrkräfte bei der BLPK einzukaufen haben. Den anderen Gemeinden des ehemaligen Realschulkreises können sie diese Belastung nicht mehr anteilmässig weiterbelasten, da die entsprechenden Kreisschulverträge nicht mehr bestehen. Diese sind mit dem neuen Bildungsgesetz inzwischen aufgehoben worden. Damit die Kosten des Teuerungsausgleichs auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden könnten, müssten die früheren Kreisschulverträge wieder in Kraft gesetzt werden. Der Vollzug dieser Massnahme ist aufwändig, die zu verteilenden Beträge werden im Laufe der Zeit geringer. Im Sinne der Aufgabenteilung ist es aus Effizienzgründen sinnvoll, diese Aufgabe durch den Kanton ausführen zu lassen.

Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	200	-200

Das Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret, SGS 834.2) ist entsprechend zu ergänzen (vgl. § 2 Dekretsentwurf).

7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen

1997 beantragten 103 Fachlehrpersonen für Textilarbeit/Werken und für Hauswirtschaft (TWH) dem Regierungsrat, rückwirkend ab 1. September 1992 anstatt in die damalige Lohnklasse (LK) 14 in die Lohnklasse 12 eingereiht zu werden. Sie machten geltend, dass sie in Verletzung des Anspruches von Mann und Frau auf gleichen Lohn zu Unrecht schlechter

eingereiht seien, als der männertypische Beruf der damaligen Reallehrperson. Nach Abweisung der Beschwerde durch den Regierungsrat zogen die Beschwerdeführerinnen die Beschwerde an das damalige Verwaltungsgericht weiter. Das Gericht gab ein Gutachten in Auftrag, welches zum Schluss kam, dass ein Teil der Beschwerdeführerinnen, nämlich die Fachlehrpersonen für Hauswirtschaft, anstatt in die LK 14 in die LK 13 einzureihen sind. Während des noch laufenden Beschwerdeverfahrens trat am 1. August 2001 das neue Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dieses sieht pro Schulstufe unterschiedliche, im Vergleich zur alten Einreihung in der LK 14 mehrheitlich bessere, Einreihungen vor. Angesichts dieser neuen Entwicklung und dem Ergebnis des Gutachtens entschloss sich der Kanton Ende 2003, mit den Beschwerdeführerinnen einen Vergleich abzuschliessen. Dieser regelte, dass den Beschwerdeführerinnen für den Zeitraum vom 1. September 1992 bis zum 31. Juli 2001 zusätzlich zu den bereits erfolgten Lohnzahlungen eine Zahlung in Höhe des Mittelwertes aus der Lohnklasseneinreihung gemäss dem Gutachten und aus der Lohnklasseneinreihung gemäss neuem Lohnsystem ausgerichtet wird. Im Jahre 2004 zahlte der Kanton die aus dem Vergleich resultierenden Guthaben den Beschwerdeführerinnen auf eigene Rechnung aus.

In trägerschaftsrechtlicher Hinsicht hat der Vergleich auch Auswirkungen auf die Gemeinden. Gegenstand des Vergleichs bilden die zusätzlichen Lohnzahlungen für die Jahre 1992 bis 2001. Gemäss dem für diesen Zeitraum anwendbaren alten Schulgesetz vom 26. April 1979 (SchulG) waren Träger der Primar- und der Realschule die Einwohnergemeinden. Als Schulträger haben die Gemeinden unter anderem die Lohnkosten der Lehrpersonen zu übernehmen (vgl. § 140 Absatz 1 SchulG), wobei sich der Kanton im Rahmen des gebundenen Finanzausgleichs an den Lohnkosten beteiligt. Unter den vom Vergleich betroffenen Beschwerdeführerinnen befanden sich auch Lehrpersonen der Primar- und Realstufe. Die an diese Lehrerinnen erfolgten Lohnnachzahlungen sind gemäss dem SchulG von den jeweiligen Gemeinden geschuldet.

Interne Berechnungen haben ergeben, dass der von den Gemeinden zu tragende Teil an den Lohnnachzahlungen ca. 980'000 Fr. ausmacht. Hinzu kommt der Gemeindeanteil an denjenigen Lohnnachzahlungen, die der Kanton den am Vergleich nichtbeteiligten Lehrpersonen aus Gleichbehandlungsgründen auszurichten haben wird; dieser Anteil macht für die Gemeinden ca. 50'000 Fr. aus. Insgesamt hat der Kanton also 1,03 Mio. Fr. von den Gemeinden zurückzufordern. - Interne Abklärungen haben aber auch ergeben, dass die gemeindeindividuelle Belastung des entsprechenden Anteils an den Lohnnachzahlungen für die damals beschäftigten Lehrpersonen nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu leisten wäre. Dazu anzuführen sind insbesondere die Nachberechnungen des gebundenen Finanzausgleichs sowie die Rekonstruktion der Verhältnisse bei den nicht mehr existierenden kommunalen Realschulkreisverbänden.

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die Einforderung der Gemeindeanteile an den Lohnnachzahlungen nicht gemeinde-individuell, sondern gemeinde-solidarisch vorzunehmen. Er schlägt dem Landrat vor, die Gemeinden insgesamt mit einem einmaligen Beitrag von 1 Mio. Fr. an den Kanton an den Lohnnachzahlungen zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden soll wie bei deren Beiträgen an die EL auf der Finanzausstattung gemäss Finanzausgleichsgesetz basieren. Dieses soll entsprechend ergänzt werden (vgl. § 12 Gesetzesentwurf).

Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	-1'000	1'000

8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden

Im Jahr 2004 wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Kantonsvertretern und Vertretern des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden, die Verzinsung des Fonds Elbisgraben und der für die Abfall- und Abwasseranlagen geleisteten Investitionen festgelegt. Diese Verzinsungsregelung wurde vom Regierungsrat bestätigt. In derselben Arbeitsgruppe wurde eine Verordnung über den Zahlungsverkehr zwischen den Gemeinden und dem Kanton erarbeitet. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren hat dann jedoch gezeigt, dass die Verordnungsstufe für die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Kanton und Gemeinden nicht ausreicht. Zur einheitlichen und verbindlichen Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Kanton und Gemeinden muss daher eine Gesetzesgrundlage erarbeitet werden (vgl. § 11 Gesetzesentwurf). Die Regelungen sind dem Lastschriftenverfahren nachgebildet.

Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden	-	-

9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung

In Ergänzung zu den aufgeführten Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden hat die Finanz- und Kirchendirektion ein Gutachten über die Aufgabenteilung im Kanton Basel-Landschaft bei Dr. T. Angelini vom Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen in Auftrag gegeben. Das Gutachten beurteilt die Einnahmen- und Aufgabenteilung, den Finanzausgleich und die Gemeindestrukturen im Kanton Basel-Landschaft. Auf Basis eines wissenschaftlichen Kriterienkatalogs werden die obgenannten Bereiche überprüft. Resultat dieser Prüfung sind objektive Reformempfehlungen. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Gutachtens in geraffter Form erläutert.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die zentralen „Spielregeln“ der Beziehung zwischen dem Kanton und den basellandschaftlichen Gemeinden insgesamt ein befriedigendes Ergebnis zeigen. Gerade im Vergleich mit anderen Kantonen sei der Anpassungsbedarf überschaubar. Sowohl beim Finanzausgleich als auch bei der Aufgabenteilung seien allerdings einzelne Reformen angezeigt. Im Bereich der Aufgabenteilung sieht das Gutachten insbesondere im Bereich der „Volksschule“ Handlungsbedarf. Die Aufteilung der Kompetenzen im Bereich der Sekundarschule sei derzeit verworren und daher zu bereinigen. Das Gutachten schlägt vor, auch die Variante einer integralen Zuständigkeit der Gemeinden für den ganzen Volksschulbereich zu prüfen. Dabei sei zu beachten, dass eine Übernahme des Sekundarschulbereichs von den Gemeinden besser verkraftet werden könne, wenn gleichzeitig ihre finanzielle Beteiligung an kantonalen bzw. gemeinsamen Aufgaben stark reduziert werden würde. Das Gutachten erwartet, dass die vorgeschlagenen Änderungen, sowohl bei der Schule als auch in anderen Bereichen, eine klarere Zuordnung der Kompetenzen und einer Verringerung der Fehlanreize bringen würden. Hinsichtlich des Finanzausgleichs empfiehlt das Gutachten, die Finanzierung der ungebundenen Beiträge zu überprüfen. Diese seien derzeit nicht nach dem Finanzausgleichsbedarf, sondern nach den Einnahmen ausgerichtet. Dies führe dazu, dass die finanzschwachen Gemeinden genau in denjenigen Jahren weniger Mittel erhalten würden, in welchen ihr Bedarf höher sei. Bei den Gemeindestrukturen sieht

das Gutachten keinen kurzfristigen Änderungsbedarf. Allerdings sei darauf zu achten, dass die Aufgabenteilung und der Finanzausgleich nicht derart auf kleine Gemeinden zugeschnitten würden, dass freiwillige Anpassungen der Gemeindestrukturen behindert werden würden. Laut Gutachten seien langfristig auf freiwilliger Basis Gemeinden von einer gewissen Mindestgrösse anzustreben.

10. Zusammenfassung

Die Umsetzung der oben aufgeführten Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden wirkt sich für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft kostenneutral aus und bedingt vier Gesetzesänderungen sowie die Aufhebung eines kantonalen Gesetzes.

Finanzielle Auswirkungen fallen bei der Aufgabenteilung im Spitexbereich, dem Teuerungsausgleich Realschullehrer und dem Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen an. Dabei handelt es sich um finanzielle Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Aufgrund der Aufgabenteilung im Spitexbereich und dem Teuerungsausgleich Realschullehrer wird der Kantonshaushalt ab 2008 wiederkehrend insgesamt um 0.2 Mio. Franken entlastet, respektive die Gemeindehaushalte wiederkehrend insgesamt um 0.2 Mio. Franken belastet.

Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden			
Aufgabenbereich	Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
	Δ Kanton	Δ Gemeinden	Δ Kanton BL
Aufgabenteilung im Spitexbereich	-411	411	-
Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	200	-200	-
Total wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden	-211	211	-

Im 2008 resultiert zudem aufgrund des Vergleichs mit den TWH-Lehrpersonen eine einmalige Entlastung des Kantonshaushalts im Umfang von 1 Mio. Franken, respektive eine einmalige Belastung der Gemeindehaushalte im Umfang von 1 Mio. Franken.

Einmalige finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden			
Aufgabenbereich	Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
	Δ Kanton	Δ Gemeinden	Δ Kanton BL
Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	-1'000	1'000	-
Total einmalige finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im	-1'000	1'000	-

Rechtliche Auswirkungen fallen bei der Aufgabenteilung im Spitexbereich, dem Vergleich mit den THW-Lehrpersonen und dem Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden an. Das Spitexgesetz wird aufgehoben (vgl. § 9 Gesetzesentwurf). Geändert werden das Altersbetreuungs- und -pflegegesetz (vgl. Gesetzesentwurf § 10), das Gesundheitsgesetz (vgl. Gesetzesentwurf § 11) und das Finanzausgleichsgesetz (vgl. Gesetzesentwurf C und § 12).

D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

11. Einleitung

Bis hierhin wurden die Umsetzung der NFA und der weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden analysiert. Um festzustellen, wie deren finanzielle Konsequenzen auf Kanton und Gemeinden anfallen, werden in diesem Kapitel in einem ersten Schritt sämtliche finanzwirksamen Bereiche aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden aufgeführt und in einem zweiten Schritt die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden dargestellt.

12. Zusammenstellung der finanzwirksamen Bereiche

Die folgenden zwei Tabellen umfassen sämtliche finanzwirksamen Bereiche aus der NFA und den Gestaltungen im Verhältnis Kanton-Gemeinden (einmalig und wiederkehrend). Sie veranschaulichen, in welchen Bereichen welche Be- und Entlastungen auf Kanton und Gemeinden anfallen. Die Tabellen bilden die Grundlage für die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden					
Aufgabenbereich		Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)			
		Δ Kanton	Δ Gemeinden	Δ Kanton BL	
Saldo Aufgabentflechtung	Ziffer BG-1: Zivilgesetzbuch (Amtliche Vermessung)	-65	0	-65	
	Ziffer BG- 4: Berufsbildungsgesetz	-2'399	-	-2'399	
	Ziffer BG-7: BG über den Natur- und Heimatschutz	520	0	520	
	Ziffer BG-12: BG über die Nationalstrassen	-7'500	-	-7'500	
	Ziffer BG-14: BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	11'900	-	11'900	
	Ziffer BG-16: Eisenbahngesetz	2'660	2'660	5'320	
	Ziffer BG-21a: BG über die AHV (Finanzierung AHV)	-54'757	-	-54'757	
	Ziffer BG-21b: BG über die AHV (Spitex)	100	5'900	6'000	
	Ziffer BG- 22a: BG über IV (Sonderschulung)	20'339	5'619	25'958	
	Ziffer BG-22b: BG über die IV (Finanzierung IV)	-71'433	-	-71'433	
	Ziffer BG-23: BG über Krankenversicherung	9'717	-	9'717	
	Ziffer BG-24: BG über Familienzulagen in der Landwirtschaft	-24	-	-24	
	Ziffer BG-25: Arbeitslosenversicherungsgesetz	-104	-	-104	
	Ziffer BG-26: Landwirtschaftsgesetz	-170	0	-170	
	Ziffer BG-A1: BG über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiumsdarlehen im tertiären Bildungsbereich	810	-	810	
	Ziffer BG-A2: BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen	48'649	-	48'649	
	Ziffer BG-A3: BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	969	-8'076	-7'107	
	Saldo Aufgabentflechtung	-40'788	6'103	-34'685	
	Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn		14'966	-	14'966
	Beitrag an Ressourcenausgleich		35'404	-	35'404
Härteausgleich		5'149	-	5'149	
Zwischentotal NFA exkl. Effizienzsteigerungen		14'731	6'103	20'834	
Effizienzsteigerungen		-150	0	-150	
Zwischentotal NFA inkl. Effizienzsteigerungen		14'581	6'103	20'684	
Saldo Aufgabenteilung Spitexbereich		-411	411	0	
Saldo Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte		200	-200	0	
Total der wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		14'370	6'314	20'684	

Einmalige finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden				
Aufgabenbereich		Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
		Δ Kanton	Δ Gemeinden	Δ Kanton BL
NFA	Nachschüssige Zahlungsverpflichtung im IV-Bereich	18'600	-	18'600
	Unentgeltlicher Übergang Nationalstrassen und Autobahnwerkhof Sissach an Bund	68'000	-	68'000
Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden: Vergleich TWH-Lehrkräfte		-1'000	1'000	-
Total einmalige finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		85'600	1'000	86'600

13. Lastenverteilung

Die Zusammenstellung der finanzwirksamen Bereiche in Kapitel 12 zeigt, dass die Umsetzung der NFA und der weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft zu einer wiederkehrenden Belastung im Umfang von 20.7 Mio. Franken und zu einer einmaligen Belastung im Umfang von 86.6 Mio. Franken führen. Die wiederkehrende Belastung im Umfang von 20.7 Mio. Franken geht zu 14.4 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 6.3 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte. Die einmalige Belastung im Umfang von 86.6 Mio. Franken geht zu 85.6 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 1 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden				
Aufgabenbereich		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
		Δ Kanton	Δ Gemeinden	Δ Kanton BL
Verteilung der wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		14'370	6'314	20'684
Verteilung der einmaligen finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		85'600	1'000	86'600

14. § 9 Finanzausgleichsgesetz

Seit dem 1. August 2003 ist das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Kraft. Es schreibt eine alle drei Jahre zu erfolgende Gesetzesevaluation vor:

§ 9 Auswirkungen auf die Finanzen

¹ Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden.

² Bei Bedarf leitet der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ein.

Die Umsetzung der NFA und der weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden fallen in den Wirkungsbereich der Gesetzesevaluation nach § 9 FAG. Die Gesetzesevaluation nach § 9 FAG wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Kantonsvertretern und einer Vertretung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden, separat durchgeführt. Eine Behandlung von § 9 FAG in der vorliegenden Landratsvorlage würde den Rahmen sprengen.

E. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Das für die Nachhaltigkeitsbeurteilung eingesetzte Audit-Team zieht nachstehende Folgerungen:

Aufgrund der Nachhaltigkeitsbeurteilung lässt sich festhalten, dass die NFA die Finanzen des Kantons Basel-Landschaft dauerhaft belastet. Dabei fällt insbesondere der Beitrag im Rahmen des Ressourcenausgleichs ins Gewicht, welchen der Kanton aufgrund seiner Finanzstärke zu leisten hat. Dieser wiederkehrenden Belastung des Kantonshaushalts stehen NFA-bedingte Prozessverbesserungen gegenüber (u.a. Wegfall Doppelspurigkeiten, wirkungsorientierte Anreizsetzung, Ausschöpfung von Skaleneffekten). Diese können sich künftig positiv auf die Leistungserbringung und -finanzierung im Kanton auswirken. In welchem Ausmass sich die Prozessverbesserungen positiv auf die nachhaltige Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen durchschlagen werden, wird erst mittelfristig nach Inkrafttreten der NFA erfasst werden können.

F. Übergangsmassnahmen

Um Übergangsprobleme beim Inkrafttreten der NFA zu verhindern, sind zwei Aspekte zu prüfen. Erstens gilt es zu prüfen, ob Verträge bestehen, welche mit der NFA kollidieren. Bestehen solche, sind diese auf den 31.12.2007 hin zu kündigen und neu auf den 1.1.2008 hin NFA-konform abzuschliessen. Zweitens gilt es zu prüfen, ob im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA in gewissen Bereichen Übergangsbestimmungen von Nöten sind.

Die Notwendigkeit solcher Übergangsmassnahmen wurde geprüft. Die Erhebung ergab, dass auf Ebene Landrat keine und auf Ebene Regierungsrat bestimmte Übergangsmassnahmen zu beschliessen sind. Die zur rechtzeitigen Verabschiedung dieser Übergangsmassnahmen notwendigen Schritte wurden veranlasst.

G. Vernehmlassung

Wird nach Vernehmlassung erstellt.

H. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. das Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden gemäss Entwurf zu beschliessen;
2. das Dekret über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

I. Beilagen

1. Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
2. Entwurf des Dekrets über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
3. Bundesgesetz vom ... über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)